



Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen

Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule und Kindertagesbetreuungseinrichtungen

Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt in Institutionen schützen

**Handlungsempfehlungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch
in Institutionen der Jugendhilfe, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
Schulen und Kindertagesbetreuungseinrichtungen**

Iris Hölling
Dagmar Riedel-Breidenstein
Thomas Schlingmann

Auf Wunsch der Autor_innen wird in dieser Broschüre eine Schreibweise mit Unterstrichen verwendet. Die Autor_innen wollen damit aufzeigen, dass es mehr als zwei Geschlechtsidentitäten gibt. Die einzige Ausnahme wird bei dem Begriff Täter(innen) gemacht. Hier benutzen die Autor_innen die Schreibweise mit Klammern, um deutlich zu machen, dass männliche Täter die Mehrheit darstellen.

Inhalt

Vorwort.....	4
Einleitung.....	5
Was ist sexueller Missbrauch?.....	7
Wie ergeht es den Opfern?	8
Der Blick auf die Täter(innen)	9
Machtverhältnisse in Institutionen als Anknüpfungspunkt und Deckmantel.....	10
Täterstrategien gegen Mädchen und Jungen.....	11
Wie kann man Täter(innen) schon in der Testphase ihrer Strategien erkennen?.....	11
Institutionen, in denen Menschen mit Behinderungen leben: Schulen, Werkstätten, Wohneinrichtungen, Heime	13
Was müssen Institutionen tun und beachten, um sexuellen Missbrauch zu verhindern?	15
Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung	15
Konkrete Präventionsmaßnahmen	17
Auszug aus einer Zusatzvereinbarung für pädagogische Mitarbeiter	18
Zehn Schritte, um die Einrichtung sicherer zu machen	21
Was tun, wenn es trotzdem passiert?	22
Interventionsschritte bei sexueller Gewalt durch Kolleg(innen) gegenüber Kindern oder Jugendlichen	22
Der erste Schock.....	22
Vorbereitet sein: Grundlagen eines Interventionsplans	22
Die Erarbeitung eines Interventionsplans	24
Kultursensibilität auch in der Intervention	24
Intervention Teil 1: Aufgaben der Mitarbeiter_innen.....	24
Intervention Teil 2: Aufgaben der Leitung.....	26
Das Kindeswohl	27
Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter_innen.....	28
Das Wohl der Einrichtung	29
Flussdiagramm Intervention	32
Weiterführende Literatur.....	33
Autor_innen	35
Impressum	36

Vorwort

Bereits Anfang 2010 bot der Paritätische Wohlfahrtsverband Berlin seinen Mitgliedsorganisationen Unterstützung an bei der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Einrichtungen. Die erste Version dieser Handlungsempfehlungen hat ein großes Echo bei Paritätischen Mitgliedsorganisationen und vielen anderen Akteur_innen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gefunden. Die dritte Auflage ist mittlerweile vergriffen.

Die Handlungsempfehlungen wurden einem breiten Publikum in Fachgruppen, Fachtagungen und bei Fortbildungen vorgestellt und fanden große Resonanz. Einige Paritätische Träger machten sich, inspiriert von den Anregungen aus der Broschüre, selbst auf den Weg. Sie organisierten Teamfortbildungen, bildeten eine Arbeitsgruppe und entwickelten ihre bisherigen Kinderschutzkonzepte weiter.

Auch der Gesetzgeber hat mit dem Bundeskinderschutzgesetz reagiert, teilweise verbindlichere Regelungen eingeführt und für viele weitere Berufsgruppen den Anspruch auf Beratung geschaffen.

Diese aktualisierte und vollständig überarbeitete Neuauflage der Broschüre fasst die Entwicklungen zusammen und nimmt auch die Empfehlungen des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch der Bundesregierung auf.

Wir wünschen uns, dass sich weiterhin viele Einrichtungen eingeladen fühlen, sich kreativ auf den Weg zu machen im Sinne eines verbesserten Kinderschutzes.



Ihre

Barbara John

Vorstandsvorsitzende
Paritätischer Wohlfahrtsverband Berlin

Einleitung

Die öffentliche Aufdeckung von lange zurückliegenden Fällen sexuellen Missbrauches ist längst über den Rahmen der katholischen Kirche und reformpädagogischer Institute hinaus gedrungen. Zölibat, Religion und Pädosexualität sind aus der medialen Aufmerksamkeit verschwunden. In den Blick sind die Strukturen großer, vor allem pädagogischer Institutionen geraten. Und so stellen sich mittlerweile viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, viele Leitungskräfte die Fragen: Kann so etwas bei uns auch passieren? Was sind die besonderen Risiken? Woran könnte man erkennen, wenn es schon längst passiert wäre? Kann man potentielle Täter erkennen? Solche Ängste wachsen. Und es wächst auch die Abwehr: Nur Misstrauen gegen alle kann ja auch nicht richtig sein, hilft nichts und vergiftet zusätzlich die Atmosphäre.

Deshalb bietet der Paritätische mit dieser Broschüre für seine Mitgliedsorganisationen aus dem Jugendhilfe- und pädagogischen Bereich Verfahrenshinweise an, Überlegungen dazu, wie Kinder in Institutionen geschützt werden können und was bei einem Verdacht zu tun ist. Bei Bedarf, wenn es um spezifische Konzepte geht oder Intervention notwendig wird, sollten Beratungsstellen einbezogen werden, mit denen die jeweilige Situation genauer bearbeitet werden kann. Zusätzlich besteht nach dem neuen Bundeskinderschutzgesetz für freie Träger ein Rechtsanspruch auf Beratung zur Unterstützung bei der Entwicklung von solchen Konzepten.

Es geht also zunächst darum, die Mitgliedsorganisationen zu ermutigen, sich mit dem Thema sexueller Missbrauch mit dem Fokus auf die eigene Institution zu beschäftigen. Ängste und Abwehr sollen durch Informationen und das Aufzeigen von Wegen besänftigt werden. Es wird eine Perspektive, die zielgerichtete Handlungen ermöglicht, skizziert.

Bestimmte Voraussetzungen sind nötig, um eine klare Vorstellung entwickeln zu können, was Kinderschutz in Schulen, Kindertagesstätten, ambulanten und stationären Hilfseinrichtungen und in der offenen pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit sein muss. Dazu gehört eine Definition von sexuellem Missbrauch, mit deren Hilfe man erkennen kann, dass und wie es die Möglichkeit von Missbrauch in der eigenen Einrichtung geben könnte. Es gilt aber auch, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie alltägliche und sexuelle Gewalt miteinander zusammen hängen, sich gegenseitig begünstigen können.

Am Beispiel der **persönlichen Grenzen von Mädchen und Jungen** und ihrer langsamen Zerstörung durch Überschreitung wird hier eine mögliche Abfolge vorgestellt.

- **Unbeabsichtigte Grenzverletzungen:** Einige Grenzverletzungen – auch sexuelle – sind unbeabsichtigt und geschehen aus Unkenntnis, Unachtsamkeit oder mangelnder Sensibilität. Dies gilt für Kinder genauso wie für Erwachsene. Aber auch diese Grenzverletzungen erfordern bereits ein Eingreifen. Im Regelfall ist es hier vollkommen ausreichend, die Grenzverletzung als solche und ihre Ablehnung deutlich zu machen. Der grenzverletzenden Person (besonders wenn es ein Kind oder Jugendlicher ist) sollte es ermöglicht werden zu lernen, damit sich so etwas nicht wiederholt. Eine solche unbeabsichtigte Grenzverletzung ist oftmals auch für das betroffene Kind damit erledigt, dass die grenzverletzende Person nachvollziehbar erklärt, dass eine Verletzung nicht beabsichtigt war, dass sie das Verhalten selbst nicht mehr in Ordnung findet und was sie unternimmt, damit es sich nicht wiederholt.
- **Billigend in Kauf genommene oder beabsichtigte Grenzverletzungen:** Wenn unbeabsichtigte Grenzverletzungen ignoriert werden, entsteht schnell eine Atmosphäre, in der auch beabsichtigte oder billigend in Kauf genommene Grenzverletzungen niemand mehr aufregen. Dies nutzen bestimmte Erwachsene aus und die Mädchen und Jungen erlernen jene missachtend-respektlose Haltung gegenüber anderen, die die Grundlage für sexuelle Übergriffe bildet.



- › **Grenzverletzungen durch Kinder und Jugendliche:** Sexualisierte Schimpfworte, Beleidigungen, die sich Kinder oder Jugendliche gegenseitig an den Kopf werfen, die sie in der Alltagssprache benutzen, die sie aus Musiktexten übernehmen oder losgelöst von ihrer Bedeutung zu benutzen scheinen, sind der niedrighschwellige Einstieg in die Benutzung von Sexualität zum Zwecke der Grenzverletzung. Zwischen allgemeiner langsamer Desensibilisierung – Aufweichen, Erodieren der persönlichen Grenzen – bis zu bewusster Demütigung ist hier einiges möglich. Wenig Energie, Zielstrebigkeit, Strategie oder Geheimhaltung ist erforderlich, um hier Erlebnisse von Machtgenuss beziehungsweise Unterwerfung zu erhalten oder herzustellen. Die Machtverhältnisse, die hier genutzt oder aufgebaut werden, sind nicht strukturell, sondern aufhebbar. Das erfordert allerdings beherztes pädagogisches Eingreifen.
 - › **Grenzverletzungen von Erwachsenen gegenüber Kindern oder Jugendlichen:** Das Demütigen, Beschimpfen, Blamieren, Bloßstellen und Kleinmachen von Kindern als vermeintlich erzieherische Methode von Lehrer_innen, Erzieher_innen, Trainer_innen und anderen erwachsenen Aufsichtspersonen, um Leistungen oder emotionale Belastbarkeit herzustellen, ist gewalttätiges Verhalten. So werden seelische Grenzen verletzt und damit das Selbstwertgefühl, also die innerste Persönlichkeit der Mädchen und Jungen geschwächt. Das Machtverhältnis, dem die Betroffenen hier ausgesetzt sind, ist strukturell, die Unterlegenheit gegenüber den Erwachsenen kann nicht individuell aufgehoben werden.
 - **Sexuelle Übergriffe** stellen eine weitere Eskalationsstufe dar. Bei Übergriffen muss davon ausgegangen werden, dass die übergriffige Person eine grundlegend missachtend-respektlose Einstellung gegenüber den Betroffenen hat. Aus dieser Haltung heraus kommt es dann schon fast zwangsläufig zu Übergriffen – auch zu sexuellen. Je kleiner ein Kind ist, umso weniger gefestigt ist im Allgemeinen eine solche Haltung.
 - › **Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen:** Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern oder Jugendlichen werden alltägliche Machtverhältnisse ausgenutzt. Mit ihrer Hilfe wird die fehlende Zustimmung oder die Weigerung ausgehebelt. Das macht es für Pädagog_innen oft schwer, sie zu erkennen und von einvernehmlichen altersangemessenen sexuellen Aktivitäten zu unterscheiden. Der entscheidende Unterschied gegenüber Grenzverletzungen ist aber darin begründet, dass das übergriffige Kind nicht unbeabsichtigt die sexuellen Grenzen verletzt, sondern seine sexuellen Handlungen dem anderen Kind aufzwingt. Auch wenn diese Machtverhältnisse noch mit pädagogischen Mitteln aufgehoben werden können, sollte bei härteren Fällen auch an therapeutische Hilfe gedacht werden, denn die Gefahr einer Herausbildung von Verhaltensmustern ist gegeben.
 - › **Sexuelle Übergriffe durch Erwachsene:** Die Sexualisierung von pädagogischen Kontakten, Beziehungen und Situationen durch Anzüglichkeiten, Witze, peinliche Bemerkungen oder Kommentare über die kindlichen oder jugendlichen Körper lässt wenig Möglichkeiten der Abwehr. Wer hier nicht ›gute Miene‹ macht und mitlacht, ist der Lächerlichkeit wegen Prüderie oder Unreife preisgegeben. Auch hier werden seelische Grenzen, in der Steigerung auch körperliche Grenzen verletzt. Solches Verhalten ist häufig Teil der strategisch angelegten Testphase von Täter(innen) in Institutionen, es wird auch als ›Grooming‹ bezeichnet. Alle kriegen es mit, wissen es aber nicht einzuordnen. Aber auch wenn es sich nicht um ›Grooming‹ handelt, lässt sich grundsätzlich feststellen: Die sexuellen Übergriffen zugrunde liegende Einstellung ist nicht mit der benötigten pädagogischen Grundhaltung vereinbar und eine Person, die solch ein Verhalten an den Tag legt, disqualifiziert sich für die pädagogische Arbeit.
 - Die verschiedenen **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung**, wie sexueller Missbrauch gegen Kinder, gegen Jugendliche oder gegen Schutzbefohlene, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung, sind dann die schwerstwiegende Form der sexualisierten Gewalt.
- Diese Abfolge stellt keine Schritte dar, die systematisch auseinander entstehen und aufeinander aufbauen. Sie enthalten aber die Möglichkeit dazu und da sich Grenzverletzungen oft in der Intensität steigern und so schließlich sexuellen Missbrauch begünstigen, ist eine frühe Intervention sinnvoll.

Was ist sexueller Missbrauch?

Die auf wissenschaftlichen Studien beruhende fachliche Einschätzung besagt, dass jedes vierte bis fünfte Mädchen und jeder achte bis vierzehnte Junge betroffen sind. Das Erschrecken über solche Zahlen sollte dazu führen, den Blick bereits auf die Schülerinnen und Schüler, die Besucherinnen und Besucher der Freizeiteinrichtungen und natürlich auf die kleinen Klientinnen und Klienten von Familien- und Einzelfallhilfe zu richten. Unter ihnen gibt es vermutlich viele unerkannte Opfer von sexuellem Missbrauch.

Wie kann es dazu kommen, wieso kann es Opfer geben, die auch von pädagogischen Fachkräften nicht identifiziert werden können? Hier spielt die Erwartungshaltung eine unrühmliche Rolle, sie erweist sich oft als Schublade, in der nur jene Platz finden, die eine bestimmte Symptomatik aufweisen, die zum Beispiel hilflos sind, die traurig sind, die sich zurückziehen – eben jene Opfer, die erkennbar Hilfe benötigen, sie annehmen, vielleicht auch noch dankbar sind. Die Dynamik des sexuellen Missbrauchs, die spezifische Traumatisierung durch sexuelle Gewalt, erzeugt durch die spezifische Verwicklung und Verwirrung, der das Opfer ausgesetzt ist, entsprechende Reaktionsweisen auf das Erlebte.¹ Wir bezeichnen als Missbrauch, wenn Erwachsene an Kindern sexuelle Handlungen vollziehen oder wenn sie die Kinder dazu bringen, an ihnen oder anderen sexuelle Handlungen auszuführen. Jugendliche können hier Opfer, aber auch Täter(innen) sein.

Allen Formen von sexuellem Missbrauch und Übergriffen ist gemeinsam, dass der Täter (oder die Täterin) eine Überlegenheit ausnutzt, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Opfers zu befriedigen. Oft stehen dabei nicht die sexuellen Bedürfnisse im Vordergrund, sondern Machtbedürfnisse, zum Beispiel das Ziel, sich selber durch die Erniedrigung anderer stärker zu fühlen, sich auf Kosten anderer aufzuwerten.

»Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition

aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.«²

Der Begriff »sexuelle Handlung« meint sehr unterschiedliche Aktivitäten, die man nach Intensität, nach dem Ausmaß der körperlichen Gewalt und nach Straftatbeständen unterscheiden kann:

1. Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
2. Opfer musste Täter oral befriedigen
3. Opfer musste vor Täter masturbieren
4. Täter masturbierte vor Opfer
5. Täter fasste Opfer an die Genitalien
6. Opfer musste Täter an die Genitalien fassen
7. Opfer musste Täter die Genitalien zeigen
8. Sexualisierte Küsse, Zungenküsse
9. Exhibitionismus
10. Zeigen von Pornografie

Die letzten beiden Handlungen finden zum Beispiel ohne Körperkontakt statt, beschreiben aber eigene Straftatbestände, der Gesetzgeber geht hier also ebenfalls von einer beachtlichen Schädigung des Opfers aus. Für die körperlichen und psychischen Folgen ist unter anderem auch die Häufigkeit von Bedeutung, in vielen Fällen bleibt es nicht bei einem einmaligen Übergriff, sondern Täter(innen) setzen den Missbrauch über längere Zeit fort. Dies ist nicht nur im Familienkreis möglich, sondern gerade pädagogische Institutionen, in denen oder durch die Mädchen und Jungen langfristig betreut werden, können hier einen Rahmen bieten.

Anders als bei sexuellen Handlungen zwischen Erwachsenen spielt bei sexuellem Missbrauch von Mädchen und Jungen das Einverständnis für die Einschätzung keine Rolle (für das Erleben des Opfers natürlich schon). Ihr subjektiver Wille wird durch den strukturellen Machtunterschied zwischen Erwachsenen und Kindern grundsätzlich außer Kraft gesetzt. Kinder sind in emotionaler, geistiger, materieller und rechtlicher Hinsicht von Erwachsenen abhängig, dieser Unterschied ist nicht aufhebbar. Sie sind dadurch beeinflussbar und können manipuliert werden, sie können diese Strategien selbst nicht durchschauen.

¹ vgl.: Berliner Fachrunde gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen (2007): Dokumentation des Symposiums »Edel sei das Opfer, hilflos und gut«, S.1.

² Bange, Dirk & Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union, S.105.

Verstärkt wirkt dieser machtvolle Einfluss in pädagogischen Institutionen. Die geistige und mentale Führung, die sie professionell verkörpern sollen, begründet einen besonderen Schutzauftrag, macht sie moralisch glaubwürdig. Sie sind durch Staat, weltanschauliche oder religiöse Träger legitimiert, deren gesellschaftliche Bedeutung erhöht den Wert und die Unantastbarkeit ihrer Mitarbeiter. Der spezifische Machtunterschied wiegt noch schwerer, verdeckt die persönlichen Gefühle und Ängste von Mädchen und Jungen, die ihm unterliegen.

Wie ergeht es den Opfern?

Die verletzende Erfahrung von sexuellem Missbrauch treibt Mädchen und Jungen in tiefe innere Konflikte. Sexueller Missbrauch bedeutet immer eine massive Verunsicherung und Beschädigung der Gefühlswelt. Das kindliche Bedürfnis nach Zuneigung, seine Abhängigkeit von Zuwendung und Liebe, seine spontane Körperlichkeit und seine Bereitschaft zu Vertrauen und Gehorsam werden in missbrauchenden Verhältnissen massiv erschüttert und enttäuscht. Mädchen wie Jungen, die über einen längeren Zeitraum von einer ihnen nahestehenden Person missbraucht wurden, berichten über erlittenen Vertrauensverlust, über Sprachlosigkeit, Schuld- und Schamgefühle, Ohnmacht, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung, Manipulation der Gefühle, Ängste und Rückzug auf sich selbst.³ Sie werden sich fremd, erleben sich als nicht mehr normal, fühlen sich als Ding.

Den Erwartungen an Opfer entsprechen sie jedoch nicht unbedingt. Die totale Ohnmachtserfahrung, das – möglicherweise wiederholte – Erleben, dass ein Mädchen oder Junge absolut nichts gegen diese Form der Gewalt unternehmen konnte, ist für die Betroffenen schwer aushaltbar. Diese Erfahrung kann Identität und Persönlichkeit verändern oder sogar zerstören. Um sich davor ein Stück weit zu retten, wenden die Kinder verschiedene Strategien an. Die bekannteste ist die Übernahme von Mitverantwortung – das legt ja auch der Täter dem Kind immer wieder nahe, suggeriert ihm, dass es das selbst gewollt habe. Aber auch unattraktiv, fett, kratzbürstig oder anders unaussehlich zu werden, kann eine Abwehr gegen die Ohnmacht, ein Versuch, doch noch etwas zu bewirken, sein. Die Betroffenen, die kaum bewusst solche Wege gehen, können es kaum ertragen, als Opfer behandelt zu

werden, Mitleid oder unsichere Peinlichkeit zu erleben, wenn es darum geht, die Hilfe, die ihnen zusteht zu bekommen. Sie können sich nicht mehr entsprechend der (oben skizzierten) Erwartung verhalten. Sie sind störrisch und widerständig, weil schon wieder jemand sie in einer Rolle sehen will, die sie klein und hilflos machen soll. Deshalb bleiben sie meist auch Opfer ohne Hilfe.

Überlebensstrategien – Versuche der Bearbeitung ohne Unterstützung – können Mädchen und Jungen zu Außenseitern machen, sie noch mehr in die Situation hinein treiben, die ein Ergebnis des Missbrauchs ist.

Jungen, die von Männern missbraucht wurden, fühlen sich häufig »verweiblicht«, befürchten als Gefahr, nun schwul zu sein oder zu werden. Wenn ihr Körper auf den sexuellen Aspekt der Gewalttat reagiert hat, ist für sie endgültig unlegbar: egal was ich im Herzen gefühlt habe, ich wollte das, habe mitgemacht. Ihre Männlichkeit ist so noch einmal mehr bedroht und um das Gegenteil zu beweisen, inszenieren einige dann eine Männerrolle, die durch Aggressivität und gefühllose Härte gekennzeichnet ist – auch wenn sie dafür ihr Seelenleben verdrängen müssen. »Du Opfer« ist für sie ein gängiges Schimpfwort. Gleichzeitig



3 vgl.: Enders, Ursula (2002): Das geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen, S.129 ff.

kann sich aber auch niemand mehr vorstellen, dass gerade ein solcher Junge bereits Opfer von Missbrauch ist oder aber hoch gefährdet, »dem kann so was nicht passieren«. Sie bekommen dann aber auch keinen Trost, keine Unterstützung, keine Chance zur Verarbeitung. Es gibt aber auch Jungen, die auf sexualisierte Gewalt mit Rückzug und Verzweiflung reagieren. Sie resignieren und gehen davon aus, dass sie sowieso ein Loser sind. Ihr Selbstwertgefühl ist massiv angegriffen und ihre Selbstwahrnehmung verzerrt. Oftmals werden diese stillen Jungen als unkompliziert und angenehm bezeichnet, ihre Notlage wird nur begrenzt gesehen. Wenn Jungen trotz solcher Abwehr Hilfe bekommen, liegt das öfter an einer Schräglage, die ebenfalls zum Opfererwartungsstandard gehört: die Angst, dass missbrauchte Jungen typischerweise Täter werden, wenn sie keine Therapie erhalten, befördert wiederum eine distanzierte Art von Hilfestellung. Mit diesem Fokus, der nicht die individuelle Person, sondern ein Stereotyp meint, zielt Hilfe dann trotzdem oft vorbei.

Mädchen werden häufig in der zur traditionellen weiblichen Rolle passenden Opferhaltung bestärkt, sie gestalten dann alle weiteren Beziehungen nach diesem Muster, »fallen immer wieder auf Täter herein«. Oder aber sie haben gelernt, dass Zuneigung von Erwachsenen nur über die Benutzung ihres Körpers zu erhalten ist. Um das selbst zu »kontrollieren«, »provokieren« sie erwachsene Männer (Erzieher, Lehrer) erotisch. Diese verwechseln

dann leicht Ursache und Ergebnis und können sich gut vorstellen, wieso das Mädchen wegen sexuellen Missbrauchs in der Familie in der Wohngruppe untergebracht werden musste, »kann man schon irgendwie verstehen, dass der Vater da mal was verwechselt hat«. Doch auch Mädchen können nach sexuellen Gewalterlebnissen Täterinnenmuster entwickeln, um sich selbst als machtvoll zu erleben und der Opfererfahrung etwas entgegenzusetzen. Sie können dann aggressiv, ohne Empathie und strategisch reagieren oder aber immer wieder im Ausbruch in Betreuungseinrichtungen auf Schwächere losgehen.⁴

Der Blick auf die Täter(innen)

Die aktuelle Diskussion um sexuellen Missbrauch in Institutionen hat den Fokus in der Sicht auf Opfer und Täter verschoben. Bisher blieben Ängste und Vorstellungen der pädagogischen Fachkräfte, wenn sie an ihre eigenen Klassen und Gruppen dachten, immer an der Frage hängen: Wie kann ich erkennen, ob ein Kind bereits Opfer geworden ist, was gibt es für Anzeichen, wie kann man einen Verdacht abklären? Jetzt wird in den Medien diskutiert, wie es passieren kann, dass so viele Männer, die »eigentlich« einen besonderen moralischen Auftrag haben, sich so falsch verhalten können. Gibt es typische Täterprofile? Gibt es besonders risikoreiche Situationen? Begeben sich etwa an Kindern sexuell Interessierte bewusst in »unschuldige« Institutionen, um in Kontakt mit Kindern zu kommen? Die Beschäftigung mit den Tätern erlaubt eine wirkungsvollere Schutzperspektive. Allerdings darf dafür nicht das Interesse an der Täterpsychologie leitend sein. Die wenigsten Täter(innen) sind pädosexuell, erst recht nicht homosexuell, wie in der aktuellen Diskussion häufig vermutet. Es geht vielmehr um Täterstrategien, darum, wie sich Täter und manchmal auch Täterinnen (circa 15%) an Kinder heran machen, wie sie Situationen inszenieren, wie sie Kolleginnen, Kollegen und Leitung austricksen und an strukturelle Gegebenheiten anknüpfen, um gezielt, unerkant und vor allem ungestraft Mädchen und Jungen missbrauchen zu können. Das Wissen um diese Strategien ist der wirkungsvollste Präventionsansatz, denn dann können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung genauso gezielt dafür sorgen, dass es bei ihnen keine Anknüpfungspunkte gibt. Denn nur ein Viertel der Missbraucher(innen) ist den Mädchen und Jungen vor der Tat fremd, ein weiteres Viertel ist eng mit ihnen verwandt. 50 Prozent der Täter(innen) gehören zum

4 vgl. Fachrunde (2007): S.2



zum sozialen Umfeld, sind Freunde, Freundinnen und Bekannte der Eltern, Nachbarn und Nachbarinnen, Babysitter_innen und eben auch Lehrer_innen, Erzieher_innen, Trainer_innen, Pfarrer_innen, Jugendgruppenleiter_innen, Hausmeister_innen in Schulen und Kitas, ehrenamtliche Mitarbeiter_innen in Vereinen und Verbänden. Jungen werden etwas häufiger als Mädchen Opfer von sexuellem Missbrauch durch Frauen, aber bei beiden Geschlechtern sind die meisten Täter männlich.⁵

Machtverhältnisse in Institutionen als Anknüpfungspunkt und Deckmantel

Ihre natürliche, strukturelle Überlegenheit als Erwachsene gegenüber Kindern erlaubt es den Tätern, Strategien anzuwenden, die die Mädchen und Jungen entweder nicht durchschauen können oder gegen die sie sich nicht zur Wehr setzen können.

Und diese grundsätzliche Überlegenheit als Voraussetzung ist in allen Institutionen, in denen Erwachsene und Kinder aufeinander treffen, also vorzugsweise in pädagogischen Einrichtungen, per se vorhanden: Diese äußerst sensible Beziehung ist strukturell ungleich. Es ist dies etwas Normales und Alltägliches. Und das Vorhandensein von Machtstrukturen ist nicht nur von ihrer Leitung als Selbstkritik der Institutionen zu denken, sondern auch als Risiko für Machtmissbrauch aller Art, also auch sexuellen Missbrauch, zu erkennen. Dies ist dann die Haltung, die Prävention als alltägliche Notwendigkeit deutlich macht. Pädagogische Institutionen sind für den Kinderschutz auch in ihren eigenen Reihen verantwortlich.

Besonders gefährdet sind sehr **autoritär strukturierte Organisationen** mit einer machtvollen Hierarchie. Es gibt Mächtige, weniger Mächtige und Ohnmächtige unter den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Mächtigen bestimmen über den Anteil an ihrer Macht, den sie den weniger Mächtigen zukommen lassen. Dafür muss natürlich ein Preis gezahlt werden, und wie hoch der ist und woraus er besteht, bestimmen die Mächtigen. Es geht hier um Gehorsam und Zustimmung, um Intrigen und Fleiß, Pünktlichkeit und Schmeichelei, um Ängste und Abhängigkeit. Dies bildet sich in der Beziehung zwischen Pädagogen und Kindern im Leistungs- und Notendruck, ähnlich ab.

Die Machtverhältnisse in solchen überstrukturierten Organisationen werden immer wieder einmal öffentlich als typische Brutstätten des Machtmissbrauches kritisiert.

Aber auch **unterstrukturierte Institutionen** sind hochgefährdet. In ihnen werden ebenfalls Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse organisiert und gestaltet, aber dies geschieht verdeckt, von außen schwer erkennbar. Unklare Leitungsstrukturen fordern die Bildung informeller Machtstrukturen heraus. Hier kann die Sekretärin, die alle Fäden in der Hand hält, mächtig sein oder der Kollege, der die besten Beziehungen zum Schulamt hat. Der einzige männliche Kollege im Freizeitheim, der zu allen Gremien geht und die Öffentlichkeitsarbeit gestaltet, kann mächtiger sein, als die weibliche Leitung, die lieber mit den Jugendlichen praktisch arbeitet. Verdeckte Machtstrukturen lassen sich genauso selten durch Partizipation oder ein Beschwerdemanagement infrage stellen, wie dies in zementierten Hierarchien der Fall ist. Denn sie sind undeutlich, schwer erkennbar und dadurch kaum angreifbar.

Es gibt auch noch weitere Anknüpfungspunkte für Täterstrategien, die hier wirkmächtig werden: Institutionen stehen für eine komplexe Struktur, die einen organisatorischen Rahmen für zum Beispiel pädagogische Arbeit bietet. Rahmen bedeutet immer auch Eingrenzung, Einschränkung, Festschreibung von Abläufen und zum Beispiel Hierarchien. Rahmen bedeutet auch, dass es Themen und Dinge gibt, die sich außerhalb befinden, innen wird zusammengehalten. Es gibt Tabus und den guten Ruf, der gewahrt werden muss. Es kann Verschiebungen geben: Der Rahmen kann wichtiger werden als der Inhalt, für den er eigentlich gedacht war.

Und dies ist der Anknüpfungspunkt: Die Möglichkeit von sexuellem Missbrauch innerhalb der pädagogischen Institution wird von ihren Mitgliedern insbesondere der Leitung nicht mehr als Gefährdung der Kinder und Jugendlichen gefürchtet, sondern als Umkehrung der Machtverhältnisse: Die vermeintlich Mächtigen erleben den Missbrauch dann als Ohnmacht und Versagen, eine Bedrohung ihrer Institution und deren Existenzberechtigung. Sie erleben sich selbst als die Opfer, weil sie die Situation nicht mehr im Griff haben. Und so vergessen sie die wirklichen Opfer ... Diese Angst vor einer Gefährdung des guten Rufes bietet zugleich die Chance für Täter, dass ihre Machenschaften unter den Teppich gekehrt werden, damit der Rahmen nicht zerbricht.

5 vgl.: Enders (2002): S.106



Täterstrategien gegen Mädchen und Jungen

Am häufigsten nutzen die Täter(innen) die emotionale Bedürftigkeit der Kinder aus.⁶ Sie bedienen das Bedürfnis der Kinder nach Aufmerksamkeit, Zuwendung und Zärtlichkeit und lassen in entsprechenden Situationen sexuelle Handlungen einfließen. Vernachlässigte Kinder, also ein Teil der Klientel der Jugendhilfe, gehören zu den bevorzugten Opfern. Denn ihre körperlichen und emotionalen Grenzen sind durchlässig, noch gar nicht richtig aufgebaut oder schon wieder zerstört.

- Es ist leichter, beim Gutenachtsagen in der Wohngruppe intensivere Küsse von ihnen zu bekommen oder die Hand unter die Bettdecke wandern zu lassen.
- Der einzige männliche Erzieher in der Kita, der natürlich bei Eltern und Kindern besonders beliebt ist, darf gerade die fast dreijährigen Jungen wickeln und dabei die Creme besonders liebevoll an Po und Penis verteilen.
- Dem Einzelfallhelfer ist die Hygiene des Mädchens, von dem die Mitschüler behaupten, dass sie stinkt, wichtig. Er badet sie und trocknet sie ab, und prüft dabei besonders nach, ob auch in Scheide und Po alles in Ordnung ist.
- In der Hausaufgabenhilfegruppe des Kinderclubs dürfen die Kinder bei schwierigen Aufgaben auf dem Schoß der Honorarkraft sitzen, sie freuen sich dann über seine Erektion, denn er hat ihnen erklärt, dass das bedeutet, dass er sie besonders mag.

- Manche Täter(innen) machen sich die Kinder durch Drohungen oder Erpressung gefügig. Wenn die Lehrerin erst einmal eine Drohung wahr gemacht hat, zum Beispiel dafür gesorgt hat, dass die anderen Kinder wissen, wer hier öfter klagt, traut ihr das Kind auch die Macht zu, andere Drohungen Wirklichkeit werden zu lassen.
- Gerade Jungen, deren Selbstbild schwach ausgeprägt ist, sind durch materielle Anreize, Geld, Alkohol oder Videospiele, auch dazu zu bewegen, den Penis des besonders netten Hausbewohners zu streicheln.

Ihre Macht und Überlegenheit nutzen die Täter(innen) auch, um die Kinder zum Schweigen zu veranlassen. Die Einbindung des Kindes in das Tatgeschehen ist häufig so manipulativ angelegt, dass für das Kind auch unausgesprochen ein Schweigegebot gilt.

- Die Jungen ahnen schon länger, dass es ganz bestimmte »Rituale« gibt, die man bestehen muss, um zu den Lieblingsschülern des tollsten Lehrers zu gehören, aber keiner erzählt etwas Genaues darüber.

In anderen Fällen bezeichnen die Täter(innen) den Missbrauch als gemeinsames Geheimnis, von dem niemand etwas zu wissen braucht. Manche Kinder fühlen sich durch ein gemeinsames Geheimnis aufgewertet und entwickeln noch stärkere Loyalitätsgefühle. Die Mädchen und Jungen, die nicht langfristig bereit scheinen, das Geheimnis zu wahren, werden durch zusätzlichen Druck und Drohungen dazu angehalten.

- Dazu gehört auch die Behauptung, niemand werde dem Kind so etwas glauben – eine Behauptung, die sich leider in vielen Fällen später als zutreffend herausstellt.
- Andere Kinder werden mit der Drohung eingeschüchtert, von der Familie getrennt zu werden und ins Heim zu kommen, falls sie etwas sagen.

Wie kann man Täter(innen) schon in der Testphase ihrer Strategien erkennen?

Ein wichtiger Teil der Täterstrategie ist die Testphase. Hier schaffen potentielle Täter eine bestimmte Atmosphäre, lassen unverfänglichere Übergriffe »passieren«, die

6 vgl.: Enders (2002): S.106

auch als Versehen gelten könnten, probieren aus, wie es um die Grenzen der Kinder und ihre Abwehr-Ressourcen bestellt ist, isolieren mögliche Opfer von den anderen Kindern oder kratzen gegenüber Kolleg_innen ihren guten Ruf an.

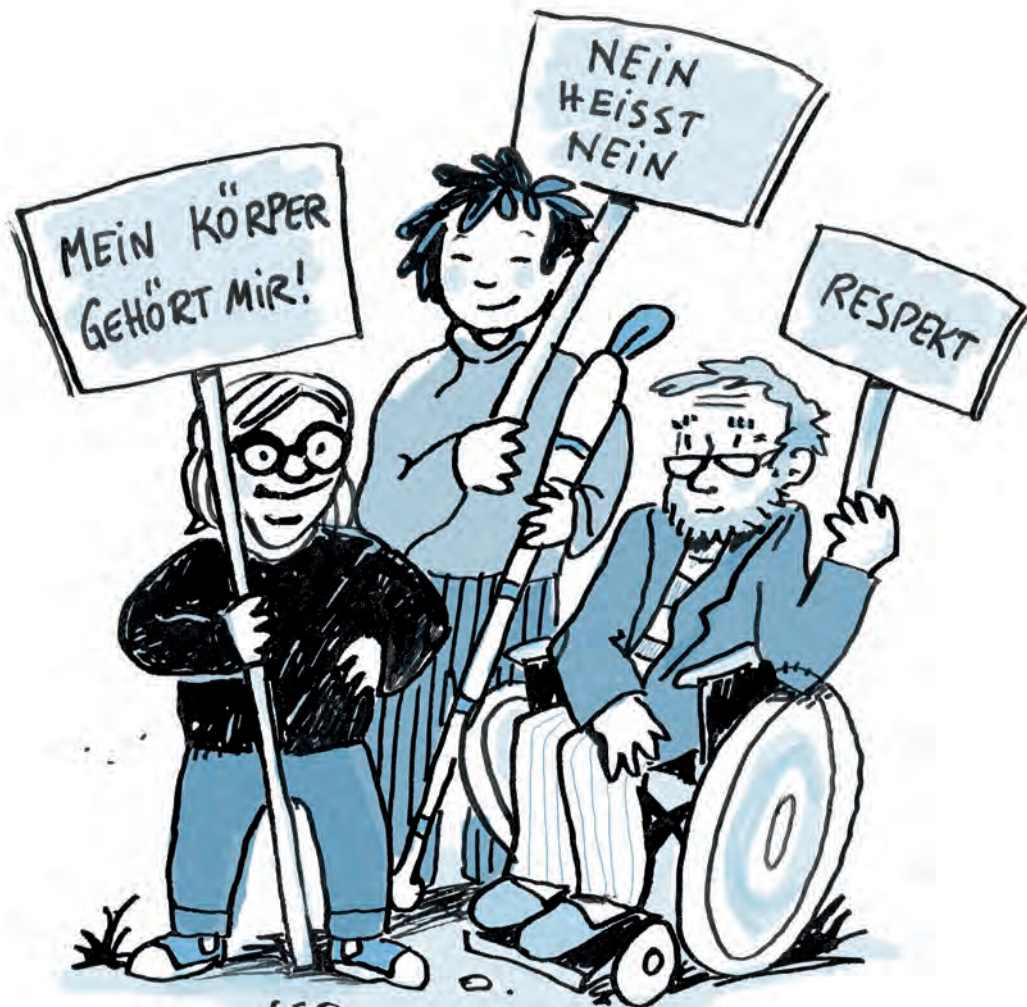
Solche alltäglichen und ›normalen‹ Grenzüberschreitungen begehen nicht nur potentielle Täter(innen), sondern auch unprofessionelle Pädagog_innen, wohlmeinende Ehrenamtliche oder Hilfskräfte. Aber auch wenn sie nicht als gezielte Vorbereitung von Missbrauchshandlungen geplant sind, schaffen sie doch immer eine Atmosphäre, die bestimmte Mädchen und Jungen vorbereitet und zurichtet. Indem sie Grenzen durchlässig machen oder beschädigen, stellen sie Anknüpfungspunkte für sexuellen Missbrauch her. Solche Grenzüberschreitungen finden in streng hierarchischen Institutionen ebenso ihre Nischen, wie sie in unstrukturierten Einrichtungen zum typischen Bild gehören.

- Der Betreuer, der mit gewagten Witzen und Bemerkungen eine sexualisierte Atmosphäre schafft.
- Der Lehrer, der sich von hinten und ganz nah und tief über die Schülerinnen beugt, wenn er etwas erklärt.
- Der Hausmeister, der seine ›Lieblingskinder‹ zum Videogucken in seine Wohnung einlädt.
- Die Ein-Euro-Jobber, die Jungen, die sie gleich angesprochen haben und die sie toll finden, Süßigkeiten mitbringen und nach der Schule noch mit ihnen auf den Bolzplatz gehen.
- Die Ehrenamtlichen auf dem Abenteuerspielplatz, die älteren Jungen schon mal eine Zigarette oder ein Bier anbieten, wenn sie den anderen nichts davon erzählen.
- Der Einzelfallhelfer, der die Kinder zur Entspannung am ganzen Körper massiert.
- Der Erzieher, der immer die Kinder, die zu spät abgeholt werden, mit nach Hause nimmt.
- Der Sportlehrer, der so engagiert ist, dass er mit den Kindern aus Hartz-IV-Familien in den Ferien segeln geht, weil die Eltern ihnen gar nichts bieten können.



Mit etwas geschulter Sensibilität sind in diesen Verhaltensweisen die Grenzüberschreitungen zu identifizieren, die Richtung, in die sie weisen können, ist erkennbar. Die große Herausforderung für pädagogische Institutionen ist jedoch die Bearbeitung, die systematische Durchforstung ihrer **pädagogischen Alltagshaltung**: Was lässt sich dort finden an Respektlosigkeit gegenüber den Kindern? Welche Verhaltensweisen können dazu dienen, Mädchen und Jungen klein und unterwürfig zu halten, welche können irrationale Wut erzeugen, wo wird gedemütigt und abgewertet, kurz: wo werden Kinder geschwächt statt gestärkt? Hier ist das Spektrum an Möglichkeiten sehr breit. Anschreien, ignorieren und bloßstellen gehören ebenso bereits dazu wie Geringschätzung, unter Druck setzen und das Schüren von Konkurrenz (›um Ehrgeiz zu wecken‹). Versprechen nicht einhalten, launenhaftes Verhalten, einsperren und nicht achten schaffen Anknüpfungspunkte für Täterstrategien. Hier gilt es, Regeln zu entwickeln, Sensibilität zu fördern und Alternativen für die Aufrechterhaltung einer angemessenen Autorität zu erarbeiten.





Institutionen, in denen Menschen mit Behinderungen leben: Schulen, Werkstätten, Wohneinrichtungen, Heime

Besonders bedrückend ist in unserem thematischen Zusammenhang noch immer die Situation von Mädchen und Jungen, aber auch von Frauen und Männern mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen. Seit Jahren wird dieser Bereich von Fachleuten als ›Tabu im Tabu‹ bewertet und es hat sich sehr wenig daran geändert. Sie werden in den Einrichtungen zu ›einfach zu missbrauchenden Opfern‹ gemacht, indem sie – fast immer ungefragt – vielen unangenehmen körperlichen Erfahrungen ausgesetzt, nicht ernst genommen und nicht respektiert werden, viel über sich ergehen lassen müssen. Ihre Grenzen werden häufig überschritten und dadurch eingerissen. »Behinderte Jungen und Mädchen haben nicht nur keine Intimsphäre, sie erleben alltägliche Eingriffe und Verletzungen und wachsen schließlich mit dem Gefühl auf, ‚an mir darf jede und jeder herumfummeln‘, der Arzt, der Pfleger, der Therapeut usw. Dabei werden allzu oft auch die Geschlechtsteile angefasst.

Aber es wird dann so getan, als seien es keine Genitalien, weil Behinderte ja eben geschlechtslose Wesen sind.«⁷

Sexualisierte Gewalt gegenüber Menschen mit Handicaps wird noch weniger für möglich gehalten als sexualisierte Gewalt grundsätzlich.

- Sexuelle Selbstbestimmung ist deshalb kein Thema. Es gibt kein eigenständiges Recht auf gelebte Sexualität, auf Intimsphäre und Beziehungen.
- Es gibt im Gegenteil sogar noch die Zuschreibung der ›animalischen Sexualität‹ an Menschen mit geistigen Behinderungen, diese sei unkontrolliert und relativiert die sexualisierte Gewalt als ›nicht so schlimm‹.

Diese Klischees verlieren ihre Bedeutung, wenn sexualisierte Gewalt als Ausübung von Macht durch die Täter(innen) gegenüber machtlosen Opfern erkannt wird.

⁷ Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (1996): Das Tabu im Tabu. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen, S.70.

Dann wird deutlich, dass Einrichtungen der Behindertenhilfe als Einrichtungen mit hohem Abhängigkeitspotential, ein hoch riskanter möglicher Tatort sind.

Doch es gibt noch einen weiteren Aspekt der Verschleierung. In einer Untersuchung aus den neunziger Jahren⁸ hatte der größte Teil der befragten Einrichtungsleitungen ein hohes Bewusstsein der Gefährdung ihrer Schützlinge durch sexuelle Gewalt erkennen lassen. Insbesondere sahen sie das Risiko in den Herkunftsfamilien, aber auch durch ebenfalls behinderte männliche Mitbewohner.

Konkrete Vorfälle in den Einrichtungen derselben Leitungen wurden jedoch durch spezifische Unsicherheiten und Deutungen gefiltert und ergaben ein abweichendes Bild. So wurden die Bewohner und Bewohnerinnen grundsätzlich als füreinander geeignete Sexual- und Beziehungspartner gesehen. Es kam dann für die Einschätzung dieser Beziehungen darauf an, ob sie einvernehmlich waren, ob es ein Machtgefälle zwischen den Beteiligten gab und vor allem, ob die Mitarbeiter_innen Sicherheit in ihren Einschätzungen gewinnen konnten. »Dies führte jedoch zu dem Dilemma, dass die Frage, ob das potentielle ›Opfer‹ eingewilligt habe, gerade bei Mädchen und Frauen mit geistiger Behinderung häufig umstritten, nicht nachvollziehbar und letztlich unbeantwortet blieb.«⁹ Noch schwieriger wird es dann, wenn ein Mädchen gegenüber einem Betreuer einwilligt oder wenn davon ausgegangen wird, dass es zwischen weiblichen und männlichen Betreuten eigentlich ja kein Machtverhältnis gibt. So wird dann zum Beispiel von ›sexuellen Beziehungen‹ gesprochen, wenn Mitarbeiter beteiligt sind. Oder die Gewalttätigkeit des Mitbewohners wird als sexuelles Problem – als Fehlangepasstheit und Ungeschicklichkeit – gedeutet, oder auch die Nichteinwilligung als Ergebnis nicht stattgefundener oder repressiver Sexualerziehung gewertet. Und immer wieder herrscht bei Symptomen Unklarheit darüber, ob sie mit der Behinderung zu tun haben oder mit erlittener aktueller Gewalt.

Wer da nicht gelernt hat, sich seiner Grenzen sicher zu sein und dies auch deutlich zu artikulieren, bleibt auf der Verliererseite, wird nicht gehört oder nicht verstanden. Täter(innen) können sich darauf verlassen.

»Als ich zwischen 12 und 14 Jahre alt war, geschah es ...
›Komm doch mal her. Willst du heute mal aufbleiben?‹

Das fand ich zunächst toll, weil ich ja nie etwas durfte. Dann sollte ich mich zu ihm auf die Couch setzen. ›Ich will dir mal was zeigen‹, sagte er. Das ging dann so weit, dass ich ihn anfassen und streicheln und seinen Penis in den Mund nehmen musste ... Er sagte mir, dass das unter uns bleiben müsste, sonst würde ich ihn in Teufels Küche bringen. Aber er müsste es mir ja zeigen, damit ich das kann, weil ich es als Behinderte ja noch schwerer hätte. Ich merkte zwar, dass da etwas nicht stimmte, aber ich konnte es noch nicht so deuten. Und ich konnte nicht unterscheiden, was ist richtig, was ist falsch, was darf er, was darf er nicht, wo sind seine Grenzen. Ich habe mich zwar nicht wohl gefühlt dabei, aber ich dachte, das sei normal.«¹⁰

Um diese Einschätzung zu untermauern, werden hier noch einige Ergebnisse der ersten repräsentativen Studie bei Frauen mit Behinderungen ›Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland‹ der Uni Bielefeld von 2011 vorgestellt. Sie betreffen zwar nicht punktgenau die Zielgruppe dieser Broschüre, die Mädchen und Jungen, erlauben aber mit Sicherheit das Erkennen von Tendenzen, die auf sie zutreffen. »Frauen und Mädchen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen haben ein höheres Risiko, Opfer von Gewalt zu werden; auch umgekehrt tragen (frühe) Gewalterfahrungen im Leben der Frauen maßgeblich zu späteren gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie zu erhöhten Gewaltbetroffenheiten bei.«¹¹ Die befragten Frauen berichteten zwei- bis dreimal häufiger als der Bevölkerungsdurchschnitt über sexuellen Missbrauch in Kindheit oder Jugend. Dies betrifft auch alle anderen Gewaltformen, also körperliche und psychische Gewalt. Ein erschreckendes Licht auf die Situation wirft insbesondere das Studienergebnis, dass allen voran gehörlose Frauen (52%) – besonders häufig in Einrichtungen und Internaten – gefolgt von blinden Frauen (40%), psychisch erkrankten Frauen (36%) und körper-/mehrfachbehinderten Frauen (34%) sexuelle Übergriffe erleben müssen. Dies ist eine Reihenfolge, die die Attraktivität durch Ohnmacht und Abhängigkeit deutlich macht.

⁸ vgl.: Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (2004): Scheinbar nirgendwo und doch überall. Dokumentation der Fachtagung ›Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderungen‹, S.20.
⁹ Senatsverwaltung für Wirtschaft, Arbeit und Frauen (2004): S.28

¹⁰ Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (1996): S.38

¹¹ Universität Bielefeld (2011): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland, S.2.

Was müssen Institutionen tun und beachten, um sexuellen Missbrauch zu verhindern?¹²

Prävention beginnt per definitionem, bevor eine Straftat begangen wurde, sie erfordert in den Institutionen eine grundlegende Aufmerksamkeit für Fehlverhalten und grenzverletzendes Verhalten. **Sexueller Missbrauch von Mädchen und Jungen beziehungsweise Schutzbefohlenen ist ein Straftatbestand, grenzverletzendes Verhalten beginnt jedoch viel früher.** Die Verhinderung grenzverletzenden Verhaltens reduziert die Gefahr, dass es zu sexueller Gewalt kommt.

Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und Qualitätssicherung

Eine Einrichtung sicherer zu machen, ist ein Teil der Organisationsentwicklung und der Qualitätssicherung. Sämtliche Schritte auf diesem Weg basieren darauf, dass die Institution als Ganzes eine Auseinandersetzung darüber führt, welches Verhalten gegenüber Mädchen und Jungen angemessen ist, was erlaubt ist und wo Grenzen sind, die nicht überschritten werden dürfen.

Ziel einer solchen Auseinandersetzung sind ein Verhaltenskodex und Handlungsleitlinien. **Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt immer bei den zuständigen Erwachsenen.**

Der Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch hat Leitlinien zur Prävention und Intervention sowie zur langfristigen Aufarbeitung und Initiierung von Veränderungen nach sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen erarbeitet.¹³ Die im Folgenden skizzierten Fragen können den Weg bereiten zur Entwicklung eines »trägerspezifischen Kinderschutzkonzepts«, wie es in den Leitlinien als fachlicher Mindeststandard gefordert wird.

Teil dieser Auseinandersetzung in den jeweiligen Einrichtungen ist die Reflexion der Strukturen, des Konzeptes, der Regeln, der Organisationskultur und der Haltung der Mitarbeiter_innen. Die folgenden Fragen sollen dazu ein Hilfsmittel sein und wir möchten Sie deshalb einladen sich mit ihnen auseinanderzusetzen,

um die Ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen vor Grenzverletzungen und sexuellen Übergriffen zu schützen.

Strukturen

- Welche Strukturen haben wir in unserer Institution?
- Welche Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen gibt es?
- Sind sie allen Beteiligten klar, den Mitarbeiter_innen und den Mädchen und Jungen?
- Sind die Aufgaben, Kompetenzen, Rollen von Führungskräften und Mitarbeiter_innen klar definiert und verbindlich delegiert? Wissen alle, wofür sie zuständig sind, wie die Abläufe sind, wenn Schwierigkeiten auftauchen? Dies gilt auch für Hausmeister_innen, Verwaltungskräfte, technisches Personal, nicht nur für die pädagogischen Fachkräfte.
- Wie ist der Führungsstil? Gibt es eine demokratische Führungsstruktur und einen verantwortlichen Umgang mit Macht und Einfluss? Sind die Entscheidungsstrukturen und Hierarchien für alle transparent oder gibt es parallel heimliche Hierarchien? Gibt es offene Kommunikationsstrukturen?
- Gibt es eine verlässliche Ansprechstruktur?
- Gibt es einen Umgang mit den Mitarbeiter_innen, der Fürsorge und Kontrolle gleichermaßen gewährleistet?
- Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Intervenierte sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird? Hat der Schutz der Mädchen und Jungen Priorität vor der Fürsorge gegenüber den Mitarbeiter_innen?
- Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn doch etwas passiert?

Konzept

- Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit den Mädchen und Jungen?
- Gibt es darin konkrete Handlungsanweisungen für die Mitarbeiter_innen darüber, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?
- Zum Beispiel:

¹² Mit Institutionen sind in dieser Broschüre alle möglichen Einrichtungen gemeint: Kindertagesstätten, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, Schule, ambulante und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe, Vereine, die Angebote für Kinder und Jugendliche machen, zum Beispiel Sportvereine, Musikgruppen etc.

¹³ <http://www.rundertisch-kindesmissbrauch.de/documents/Anlage03LeitlinienzurPraeventionundInterventionAGI.pdf>

- › Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?
 - › Wie wird mit Körperkontakt und Berührungen umgegangen?
 - › Wie ist die Privatsphäre der Mädchen und Jungen und der Mitarbeiter_innen definiert?
 - › Werden Räume abgeschlossen, wenn ein_e Mitarbeiter_in allein mit Kindern ist?
 - › Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von Einzelnen?
 - › Welche Arten von Geheimnissen sind erlaubt, was müssen alle wissen?
 - › Welche Sanktionen und Strafen sind legitim, welche unangemessen?
 - › Wird sexualisierte Sprache toleriert?
- Wie sichtbar ist die einzelne Mitarbeiterin, der einzelne Mitarbeiter mit ihrer Arbeit für die Kolleginnen und Kollegen? Welche Verhaltensweisen sind angemessen, welche nicht?
- Sexualpädagogisches Konzept**
- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?
 - Schließt das Konzept eine Haltung zu sexueller Vielfalt (Homo-, Bi-, Hetero-, Transsexualität) und Geschlechtsidentität ein?
 - Gibt es eine Verständigung auf eine gemeinsame Sprache über Sexualität und eine Diskussion über die Thematisierung von Sexualität oder pendeln alle individuell zwischen vermeintlicher Jugendsprache und medizinischen Fachausdrücken?
 - Beinhaltet das Konzept sowohl einen Umgang mit Sexualität der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung als auch eine Positionierung gegen Grenzverletzungen und eine Vorgehensweise, wenn es zu solchen kommt?
- Regeln**
- Wie werden die Regeln aufgestellt und entwickelt?
 - Welche Beteiligungsmöglichkeiten haben die Kinder und Jugendlichen bei der Entwicklung von Regeln?
 - Werden alle gleich behandelt? Werden Unterschiede im Umgang pädagogisch begründet oder geschehen diese willkürlich oder abhängig von Sympathien?
 - Halten sich auch die Erwachsenen an die Regeln?
 - Wie wird mit Regelverstößen umgegangen?
 - Sind Sanktionen vorher klar oder werden sie spontan und personenabhängig entschieden?
- Bestimmte Grundregeln des Zusammenlebens oder -arbeitens müssen sicher von den Mitarbeiter_innen vorgegeben werden und können nicht ständig neu diskutiert werden (zum Beispiel Hausordnung), weil sonst eine Einrichtung nicht funktionieren kann, aber im Rahmen der Alltagsgestaltung gibt es viele Möglichkeiten, Mädchen und Jungen an der Entwicklung von Regeln zu beteiligen. Beispiele für Beteiligung werden unten erläutert. Regeln müssen für die Beteiligten transparent sein, Sanktionen bei Regelverstößen müssen erklärt werden.
- Kultur der Organisation/Haltung der Mitarbeiter_innen**
- Eine Einrichtung, die für sich in Anspruch nimmt, Kindern und Jugendlichen den bestmöglichen Schutz zu gewähren, braucht eine Kultur des gegenseitigen Respekts und der Wahrung von Grenzen. Diese Haltung ist erfahrungsgemäß Ergebnis eines intensiven Auseinandersetzungsprozesses, der entlang der oben aufgelisteten Fragen geführt werden kann. Er sollte in konkreten Strukturen, Handlungskonzepten, Verfahrensabläufen und Regeln münden.
- Damit das gelingt, ist die Bereitschaft zu Transparenz und zur Auseinandersetzung über das eigene Handeln notwendig. Das setzt eine Kommunikations- und Streitkultur voraus, die es erlaubt, Fehler zu machen, und in der diese Fehler auch besprochen und reflektiert werden können. Über eigene Unsicherheiten und Ängste mit den Kolleg_innen im Team zu reden, ist ein wichtiger Baustein von Prävention. Deshalb geht es um Fragen wie:
- Gibt es eine offene Kommunikations- und Streitkultur in den Teams und Einrichtungen?
 - Gibt es eine Fehlerkultur? Werden Fehler als Möglichkeit, etwas zu lernen und zu verbessern, wahrgenommen?
 - Reden die Mitarbeiter_innen miteinander oder vorwiegend übereinander?
 - Wie wird mit der Gerüchteküche umgegangen?

Regelmäßige Fall- und Teamsupervision ist ebenfalls ein wichtiges Instrument zur Entwicklung der Organisationskultur und der Haltung der Mitarbeiter_innen.

Konkrete Präventionsmaßnahmen

Diese grundlegende Auseinandersetzung muss in verschiedenen Bereichen in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Dazu gehören eine einrichtungsspezifische Risikoanalyse, Fortbildungen für Mitarbeiter_innen, eine bewusste Gestaltung des Einstellungsverfahrens und der Arbeitsverträge sowie Möglichkeiten zur Partizipation der Kinder oder Jugendlichen und ein zielgerichtetes Beschwerdemanagement.

Einrichtungsspezifische Risikoanalyse

»Eine arbeitsfeld- und klientenorientierte Risikoanalyse ist die Grundlage für die Entwicklung eines Schutzkonzeptes in Einrichtungen und Diensten.«¹⁴ Die Mitarbeiter_innen müssen sich über die konkreten Gefahrenpotentiale und Risiken für Machtmissbrauch, die in ihrer Einrichtung bestehen konkret verständigen. Dabei ist die Gestaltung von professioneller Beziehungsarbeit zentral, die das angemessene Verhältnis von Nähe und Distanz zwischen Erwachsenen und Kindern und Jugendlichen beständig reflektiert. Kinder und Jugendliche müssen an diesem Diskussionsprozess, der über konkrete Maßnahmen in einem Schutzkonzept mündet, altersangemessen beteiligt werden.

Je nach Arbeitsfeld bestehen unterschiedliche Risiken: Es ist ein Unterschied, ob Mädchen oder Jungen Tag und Nacht betreut werden, ob es ein Team gibt oder vorwiegend Einzelfallarbeit, ob es sich um ein offenes Gruppen- oder Freizeitangebot handelt, eine Kindertagesstätte oder eine Schule, eine Sportgruppe oder eine Familienhilfe. Auch das Alter der Mädchen und Jungen spielt eine wichtige Rolle: Für Klein- oder Kleinstkinder gelten anderen Bedingungen und Regeln als für ältere Jugendliche. Daher ist es unerlässlich, sich die spezifischen Risiken und Gelegenheitsstrukturen, die in der eigenen Einrichtung bestehen und auftreten können, zu vergegenwärtigen. Auch solche Fragen sollten im Rahmen einer Risikoanalyse gestellt und beantwortet werden:

Welche Grenzüberschreitungen sind uns in unserem pädagogischen Alltag schon passiert? Wo sind schwierige

Situationen, die zu Grenzüberschreitungen führen können? Welche Schritte können wir unternehmen, um Grenzüberschreitungen zu vermeiden? Welche Ressourcen und Rahmenbedingungen brauchen wir dazu?

Fortbildungen

Um Institutionen zu sicheren Orten zu machen, brauchen die Mitarbeiter_innen regelmäßig Fortbildungen zum Thema sexueller Missbrauch, zum Beispiel durch Fachberatungsstellen. Notwendig sind:

- Fundiertes Wissen zum Thema sexueller Missbrauch, dazu gehören unter anderem:
 - › Signale und Symptome: Es gibt keine Symptome, die eindeutig auf sexuellen Missbrauch hinweisen, aber viele Zeichen, bei denen sexueller Missbrauch als mögliche Ursache in Betracht gezogen werden sollte. Plötzliche Verhaltensänderungen von Kindern und Jugendlichen sind immer ein Hinweis darauf, dass es ihnen unter Umständen nicht gut geht und sollten hellhörig machen.
 - › Kenntnisse über Täterstrategien: Menschen, die Mädchen und Jungen sexuell ausbeuten wollen, suchen sich gezielt Arbeitsfelder, in denen sie mit Kindern in Berührung kommen können und Kontakt zu ihnen haben. Es gibt Täter(innen), die Kinder ausbeuten und gleichzeitig Sexualität mit Erwachsenen leben und Täter(innen), die nur auf Kinder ausgerichtet sind. Beide Gruppen gehen



14 Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. (2010): Schutz vor sexualisierter Gewalt in Diensten und Einrichtungen, Arbeitshilfe. Berlin, S. 11.

planvoll vor und setzen auf das Vertrauen, das ihnen in den Institutionen entgegengebracht wird. Täterstrategien gegenüber Kindern wurden oben erläutert. Täter(innen) manipulieren jedoch nicht nur die Kinder, sondern auch die Mitarbeiter_innen der Einrichtung. Sie machen sich unentbehrlich durch außergewöhnlich hohen Einsatz, übernehmen unangenehme Aufgaben und stellen sich als Fachkraft dar, der das Wohl der Kinder besonders wichtig ist. Sie nutzen gezielt Wissen über Probleme und Schwachstellen von Kolleg_innen und schaffen Loyalitäten und Abhängigkeiten, indem sie Fehler decken oder Geheimnisse teilen. Sie suchen auch bewusst einen guten Kontakt zur Leitung. Das macht es schwierig, einen Verdacht zu äußern, denn bei dem (oder der) Verdächtigten handelt es sich um eine allseits geschätzte Fachkraft.

- Fachwissen zur sexuellen Entwicklung von Kindern, um einschätzen zu können, welches Verhalten und Interesse in welchem Alter angemessen ist. Die Mitarbeiter_innen benötigen ein sexualpädagogisches Konzept und Möglichkeiten, mit Kindern und Jugendlichen altersangemessen über Sexualität zu sprechen. Wenn ein solches Konzept erst entwickelt werden muss, kann es sinnvoll sein, dies mit Begleitung von erfahrenen Fachleuten zu tun, da das Sprechen über Sexualität erfahrungsgemäß den meisten nicht leichtfällt.

Einstellungsverfahren

Für Bewerbungsverfahren sollten Standards gelten, in denen nicht nur erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse verlangt werden, sondern gezielt nach Verhalten in konkreten Situationen gefragt wird. Es ist wichtig, Bewerber_innen deutlich zu machen, dass Schutz vor sexueller Gewalt und ein grenzwahrender Umgang Standards der Einrichtung sind und dass es auch Verfahren für den Umgang mit Fehlverhalten gibt. Das Problembewusstsein der Institution für das Thema wird so verdeutlicht.¹⁵

Führungszeugnisse schützen nur begrenzt, da viele sexuelle Übergriffe nicht angezeigt und Straftaten nach einer Frist wieder gelöscht werden. Dennoch sollte ein erweitertes Führungszeugnis bei der Einstellung verlangt werden. Wenn es in regelmäßigen Abständen erneuert werden muss, schreckt dies ebenfalls Täter(innen) ab.

15 Die Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverbandes enthält einige Musterfragen, wie man das Thema im Bewerbungsgespräch benennen kann. A.a.O., S. 13.

Auch die Möglichkeit, bei vorherigen Arbeitgeber_innen nachzufragen, sollte genutzt werden, da diese im persönlichen Gespräch auch über eventuelle Vorfälle berichten können, die nicht im Arbeitszeugnis stehen. Hierfür ist es sinnvoll, sich das Einverständnis der Bewerber_innen bestätigen zu lassen.

Die Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen kann in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden. Zusatzvereinbarungen als Anlage zum Arbeitsvertrag sind ein sinnvolles Instrument.¹⁶ Hier können auch erlaubte und untersagte Verhaltensweisen definiert werden und rechtliche Konsequenzen bei Regelverstoß angekündigt werden.

Auszug aus einer Zusatzvereinbarung für pädagogische Mitarbeiter¹⁷

Präambel:

Der Abenteuerliche Bauspielplatz (...) versteht sich als Einrichtung, deren vorrangiges Ziel die Schaffung von Bedingungen ist, welche die ungestörte Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Dies beinhaltet über die gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen hinaus Vereinbarungen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Alkohol und Drogenmissbrauch, Gewalt und sexuellen Übergriffen gewährleisten sollen. (...)

§ 2

Personen, die nach §§ 174 ff. StGB (...) verurteilt wurden, oder gegen die wegen dieser Straftatbestände ermittelt wird, werden nicht eingestellt oder entlassen. Neuanzeigen sind unverzüglich dem zuständigen Mitarbeiter mitzuteilen. Das pädagogische Kernteam behält sich vor, (...) Maßnahmen zu treffen, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen sicherstellen; dies kann auch die Beendigung der Tätigkeit in der Einrichtung bedeuten. Der pädagogische Mitarbeiter versichert mit seiner Unterschrift, dass keine entsprechenden Anzeigen vorliegen beziehungsweise Ermittlungen anhängig sind. Für den Fall der unwahren Aussage wird eine sofortige fristlose Kündigung ausgesprochen. (...)

Verwandtschaftsverhältnisse sowie bestehende und entstehende Privatbeziehungen zu Kindern und Jugendlichen (...) sind dem Team umgehend offenzulegen. Über Kontakte mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern, die sich über den Rahmen der verabredeten pädagogischen Tä-

16 Das Buch 'Sichere Orte für Kinder', hg. von Sylvia Kroll, Fred Meyerhoff und Meta Sell enthält einige Beispiele für Zusatzvereinbarungen auf einem Abenteuerspielplatz.

17 Kroll et al. (2003): S. 196 ff.

tigkeit hinaus an öffentlichen und nichtöffentlichen Orten ergeben, ist das pädagogische Team zu informieren. (...)

§ 7

Bevorzugungen oder Benachteiligungen, Belohnungen oder Bestrafungen durch Dinge oder Handlungen sind grundsätzlich mit dem Team abzustimmen. Das betrifft auch die Übertragung von privaten Dienstleistungen an Kinder und Jugendliche und die Vergütung dafür. Die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken von Kindern und Jugendlichen sind im Team abzusprechen, zu reflektieren und festzulegen. (...)

§ 9

Physische und psychische Gewalt und deren Androhung als Form der Auseinandersetzung sind verboten.

§ 10

Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (zum Beispiel Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen) ebenso wie sexuelle Reden sind verboten. Jede dieser Handlungen wird als sexuelle Handlung mit einer Erheblichkeit verstanden und führt zur strafrechtlichen Verantwortung. Über versehentliche Berührungen von Kindern und Jugendlichen im Brust und Genitalbereich sind die (...) Mitarbeiter des Teams zu informieren. (...)

§ 12

Beim Kontakt mit Kindern und Jugendlichen in Räumen sind die Türen offen zu halten.

Partizipation¹⁸

Die Entwicklung und Vermittlung von Regeln, Rechten und Verfahrensweisen bei Verstößen sollte ein partizipativer Prozess sein, in den alle relevanten Gruppen einbezogen sind. Dazu gehören mindestens die Kinder und Jugendlichen sowie die Mitarbeiter_innen, oft aber auch Eltern oder Vertreter_innen des Trägers. Für diesen Prozess empfiehlt es sich externe Moderator_innen zum Beispiel aus einer Fachberatungsstelle hinzuzuziehen. Bestimmte Vorgaben müssen sicher von den Erwachsenen entwickelt werden, aber es sollte immer mit den Kindern und Jugendlichen überprüft werden, ob die vorgeschlage-

nen Wege für die Mädchen und Jungen angemessen, verständlich und umsetzbar sind.

Später Hinzukommende, egal ob Kinder, Mitarbeiter_innen oder Eltern müssen über ihre Rechte und die Regeln und Verfahrenswege bei Verstößen informiert werden und in angemessenem Rahmen die Möglichkeit bekommen, sich an Überarbeitungen zu beteiligen. Eine Information kann zum Beispiel während der Feier anlässlich des ersten Schultages erfolgen, indem alle neuen Kinder ein Exemplar der Schulregeln ausgehändigt bekommen. Nur wenn Rechte bekannt sind und eingefordert werden können, nützen sie etwas.

Kinder und Jugendliche brauchen Möglichkeiten, ihre Anliegen deutlich zu machen, sich einzubringen. Das zeigt sich schon bei Kleinigkeiten im Alltag:

- Werden Kinder hier mit ihren Anregungen, ihrer Kritik, ihren Anliegen ernst genommen und gehört?
- Können Kinder und Jugendliche mitbestimmen bei allen Angelegenheiten, die sie selbst betreffen?
- Gibt es Konzepte für eine Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?
- Beispiele dafür können regelmäßige Gruppengespräche sein, in denen Bedürfnisse, Wünsche, Anregungen, Anliegen und Kritik der Kinder und Jugendlichen erfragt werden, aber auch institutionalisierte Gremien wie Schüler_innenvertretung, Heimbeirat, Kinder- und Jugendlichenausschuss, Beteiligungsbüros ... Regelmäßige externe Befragungen von Kindern und Jugendlichen, die dann ausgewertet werden, sind ein weiteres Instrument.
- Werden diese Anliegen und die Kritik aufgenommen, beschäftigen sich die Mitarbeiter_innen damit?

Beschwerdemanagement

Wie bereits erwähnt, bleiben Regeln und Rechte ohne eine Möglichkeit diese einzufordern wirkungslos. Deshalb ist die unverzichtbare Ergänzung zur Partizipation das Beschwerdemanagement. Die erste Instanz sind darin natürlich die internen Beteiligungsgremien. Darüber hinaus ist ein festgelegtes internes oder ein externes Beschwerdeverfahren sinnvoll:

¹⁸ In der Neufassung §45 SGB VIII, die die Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung in der Kinder- und Jugendhilfe regelt, wird explizit gefordert, dass: »zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden«.

- Ein Modell dafür ist zum Beispiel eine Ombudsperson. Das ist eine unabhängige Vertrauensperson, die nicht in der Organisation arbeitet. Sie hat keine unmittelbaren Eingriffsmöglichkeiten in der Institution, aber die Aufgabe, die Anliegen der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und zu einer Klärung beizutragen.
 - Fachberatungsstellen können im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung ebenfalls als unabhängige externe Ansprechpartner fungieren.
 - In Berlin-Mitte werden zum Beispiel in einem Modellprojekt Jugendliche, die früher in der stationären Jugendhilfe gewohnt haben, zu Konfliktlotsen und Ansprechpersonen für Jugendliche in Einrichtungen der Jugendhilfe ausgebildet.
- Für kleinere Kinder kann ein solches Modell mit externen Ansprechpartner_innen nur funktionieren, wenn sie die Person kennen und einen einfachen Zugang haben, wenn sie also regelmäßig vor Ort ist, die Kinder Kontakt zu ihr haben und ihr vertrauen und die Kinder sie leicht erreichen können. Verfahrensweisen, um dieses Ziel zu erreichen, können sein:
- Regelmäßige offene Sprechstunden, die von Mitarbeiter_innen aus Fachberatungsstellen, die zuvor präventiv mit den Schüler_innen gearbeitet haben, in den Schulen durchgeführt werden. Dort sind die Schüler_innen eingeladen, ihre Anliegen und Schwierigkeiten vorzubringen. Wichtig ist, dass die Schüler_innen die Person kennen und dass zunächst Anonymität vereinbart wird und die nächsten Schritte dann gemeinsam mit der externen Beraterin oder dem externen Berater besprochen werden.



- Eine_n Mitarbeiter_in aus einem anderen Teil der Organisation als Ansprechpartner_in, die oder der in einem Gruppengespräch mit den Mädchen oder Jungen ihre Anliegen sammelt und diese dann anonymisiert an das Team der Einrichtung weitergibt. In einer stationären Mädchen-Wohneinrichtung gibt es zum Beispiel für die Bewohnerinnen regelmäßig Gespräche mit einer Psychologin, in denen sie sich auch über das Verhalten der Betreuerinnen beschweren können. Die Psychologin hat Schweigepflicht beziehungsweise bespricht mit den Mädchen, wie ihre Beschwerden an das Team weitergegeben werden können. Das setzt eine vertrauensvolle Atmosphäre im Team voraus, Reflexionsfähigkeit und die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit Kritik.

Beschwerdewesen als formale Übung im Rahmen von Qualitätsmanagement bleibt aber ein zahnlöser Tiger, wenn die Haltung der Mitarbeiter_innen Beteiligung nicht wirklich willkommen heißt und auch lebt. Ein Beschwerdeverfahren oder eine externe Ombudsperson wird nur wirkungsvoll sein, wenn es für die Kinder und Jugendlichen im Alltag verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme auf Entscheidungen, die Gestaltung der Aktivitäten, Regeln, des Umgangs miteinander gibt. Partizipation und Beschwerdemanagement bedingen einander und müssen von der Institution und den Mitarbeiter_innen begrüßt werden.

Beschwerdemanagement dient aber nicht nur den Kindern und Jugendlichen. Auch Mitarbeiter_innen benötigen feste Ansprechpartner_innen, sowohl intern (Leitung, Geschäftsführung, Vorstand) als auch extern (Fachberatungsstelle, Fachaufsicht). Dies betrifft sowohl beobachtete Übergriffe gegenüber Jungen und Mädchen als auch ungerechte und unwürdige Behandlung von Personengruppen oder Einzelnen, insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen.

Zehn Schritte, um die Einrichtung sicherer zu machen

1. Entscheidung der Leitung beziehungsweise des Trägers strukturelle Prävention zu implementieren
2. Auseinandersetzung in der Einrichtung über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit, Entscheidung für den Prozess
3. Fortbildung für Mitarbeiter_innen
4. Erarbeitung des Rahmens und der Grenzen der Partizipation und der zu entwickelnden Regeln durch Team und Leitung
5. Erarbeitung der Verfahrenswege bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, Durchführung sich daraus ergebender Schritte
6. Erarbeitung von Einstellungskriterien, Neufassung von Arbeitsverträgen, Einholen von Führungszeugnissen et cetera
7. Gegebenenfalls Elternabende und anderes
8. Partizipativer Prozess der Erarbeitung von Rechten und Umgang mit Verstößen unter Beteiligung aller relevanten Gruppen
9. Installation des Beschwerdemanagements und der Beteiligungsgremien
10. Präventionsangebote für die Kinder und Jugendlichen

Was tun, wenn es trotzdem passiert?

Interventionsschritte bei sexueller Gewalt durch Kolleg_innen gegenüber Kindern oder Jugendlichen

In Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe, in Schulen und Freizeiteinrichtungen, in Kitas und Betreuungseinrichtungen – überall werden Fälle sexualisierter Gewalt bekannt. Meistens handelt es sich dabei um sexualisierte Gewalt, die außerhalb der Einrichtung geschieht oder aber von Jungen und Mädchen gegenüber anderen Kindern und Jugendlichen begangen wird. Jene Fälle, in denen Mitarbeiter_innen einer Einrichtung aber sexualisierte Gewalt ausüben, stellen Einrichtungen noch einmal vor besondere Herausforderungen. Auf diese wollen wir im Folgenden eingehen.¹⁹

Der erste Schock

Wenn der Verdacht aufkommt, ein Kollege oder eine Kollegin würde sexuelle Übergriffe gegen Jungen oder Mädchen ausüben, oder wenn dies sogar erwiesen ist, ist das fast immer für alle anderen Mitarbeiter_innen und für die ganze Institution ein Schock. Sie können es sich erst einmal nicht vorstellen und wollen es nicht glauben. Viele machen sich Sorgen und überlegen, wie denn der



¹⁹ Dabei ist uns klar, dass gerade auch der Bereich der sexualisierten Gewalt von Kindern oder Jugendlichen gegenüber anderen Mädchen oder Jungen innerhalb von Institutionen ein nicht zu vernachlässigender Aspekt ist. Hier ist ebenfalls ein frühzeitiges Eingreifen bei sexuellen Grenzverletzungen, sexualisierter Sprache etc. notwendig. Auf die in diesem Kontext nötigen pädagogischen ggf. therapeutischen und strafrechtlichen Interventionen differenziert einzugehen, würde den Rahmen dieser Broschüre aber sprengen.

verdächtige Kollege (die verdächtige Kollegin) unterstützt werden kann. Wenn sie sich dann aber davon überzeugt haben, dass der Verdacht berechtigt ist, fühlen sie sich verraten und hintergangen. Sie fühlen sich hilflos und zweifeln an ihrer eigenen Kompetenz. Sie entwickeln Schuldgefühle und fragen sich: »Warum habe ich das nicht gemerkt?« Sie werden wütend auf den Täter (oder die Täterin) und wollen am liebsten diesen sofort zur Rechenschaft ziehen. In diesen Reaktionen ähneln viele Mitarbeiter_innen Eltern, die erfahren, dass ihr Kind von einem guten Bekannten missbraucht wurde.

Es ist die Aufgabe von Vorstände und Leitungen, die Einrichtung als Ganzes im Blick zu haben. Sie haben als Leiterin einer Kita zum Beispiel nur noch zeitweise mit einer der Kindergruppen zu tun. Sie sehen, was diese Einrichtung Gutes tun kann, und haben deshalb Sorge, dass diese gute Arbeit gefährdet wird, wenn der Übergriff öffentlich wird. Und sie haben eine Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitarbeiter_innen.

Nicht selten spaltet sich über diesen Fragen ein Team, eine Situation, die unter anderem aufgrund der geschickten Vorgehensweise des Täters entsteht.²⁰

Trotz aller berechtigten Sorgen, trotz der schwierigen Situation ist es notwendig, auf jeden Verdacht sexueller Übergriffe ruhig und besonnen zu reagieren. Oft ist es sinnvoller, erst einmal eine Pause zu machen und in Ruhe zu überlegen, als überstürzt und emotional aufgewühlt zu reagieren. Am besten ist es natürlich, vorbereitet zu sein und klare Interventionspläne zu haben. Dann ist auch klar, wann sich wer, von wem Hilfe holt.

Vorbereitet sein: Grundlagen eines Interventionsplans

Die Situationen in den verschiedenen Einrichtungen sind oftmals sehr unterschiedlich: Für Schule gelten andere Vorschriften als für die Jugendhilfe, der stationäre Bereich ist mit anderen Fragen konfrontiert als der ambulante. Und dann gilt seit dem 1. Januar 2012 das neue Bundeskinderschutzgesetz, dessen Inhalt viele noch gar nicht kennen. Die gesetzlichen Vorgaben stellen aber die Basis eines jeden Interventionsplans dar.

²⁰ vgl. Enders, Ursula (2002): Das geplante Verbrechen, Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Institutionen. Köln: Zartbitter Verlag, S.24 f.

Im Bundeskinderschutzgesetz²¹ ist für unsere Fragestellung Folgendes geregelt:

- Sämtliche Akteure im Kinderschutz sollen sich in regionalen Netzwerken zusammenschließen.
- Die Jugendämter sollen mit allen Einrichtungen der freien Jugendhilfe vertraglich regeln, dass die freien Träger Qualitäts- und Personalentwicklung unter anderem in Form der Entwicklung von einrichtungsbezogenen Präventionskonzepten und Interventionsplänen betreiben. Wenn sie das nicht innerhalb einer bestimmten Zeit tun, werden sie nicht weiter gefördert. Um solche Konzepte zu entwickeln und umzusetzen, haben die Einrichtungen das Recht auf Beratung durch entsprechende Fachkräfte (§8b SGB VIII).
- Im gesamten Bereich der Jugendhilfe dürfen einschlägig vorbestrafte Personen nicht beschäftigt werden. Deshalb muss von allen Bewerber_innen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt werden.
- Die Voraussetzungen für eine Betriebserlaubnis einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (§45 SGB VIII) sind an diese Ziele angepasst worden.

Für Schulen in Berlin gibt es zum Thema sexualisierte Gewalt folgende Ausführungsvorschriften:

- Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen²²
- Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz²³
- Handlungsempfehlung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und

Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung²⁴

Für die Jugendhilfe stehen zur Verfügung:

- Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin, Jugendrundschriften 2/2009 der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung²⁵
- Bewertung und Dokumentation bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, Jugend-Rundschriften 5/2008²⁶
- Regelungsvorgaben für den Schlüsselprozess zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung durch Gewalt und Missbrauch von Mitarbeitenden, anderen Kindern, Jugendlichen und Externen.²⁷ Sie gelten gemäß Beschluss Nr. 1/2011 der Vertragskommission Jugend für alle Einrichtungen, die Leistungs- und Trägerverträge nach dem Berliner Rahmenvertrag Jugendhilfe abgeschlossen haben (ambulant und stationär).

Einige Trägerverbünde oder Verbände wie die Deutsche Sportjugend²⁸ haben inzwischen selber Handlungsleitfäden von unterschiedlicher Qualität herausgebracht. Je nach Art der Organisation haben diese mehr oder weniger bindende Wirkung. Es lohnt sich auf alle Fälle, bei der eigenen Organisation nachzufragen und die Vorlagen zu prüfen. Trägerinterne Handlungsempfehlungen dürfen gesetzliche Vorgaben aber nicht außer Kraft setzen, sie sollen diese vielmehr konkretisieren und ergänzen.

Ergänzend kann diverse Fachliteratur zur Erarbeitung herangezogen werden.²⁹ Das Hinzuziehen einer Fachbera-

24 Handlungsempfehlung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zum Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Schwierigkeiten in der emotionalen und sozialen Entwicklung, www.berlin.de/imperia/md/content/sen-bildung/hilfe_und_praevention/kooperation_schule_jugend.pdf

25 Jugendrundschriften 2/2009 über 'Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin' der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung, www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/jugend_rs_2_2009.pdf

26 Jugendrundschriften 5/2008 über verbindliche 'Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung' der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung, www.berlin.de/imperia/md/content/senatsverwaltungen/justiz/gerichte/familiengerichte/beschleunigtesfamilienverfahren/rundschriften_jugend_05_2008.pdf

27 Beschluss Nr. 1/2011 der Vertragskommission Jugend und Beschluss Nr.2/2011.

28 Gegen sexualisierte Gewalt im Sport, Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/arbeitsfelder/dsj/sexualisiertegewalt_handlungsleitfaden.pdf

29 weiterführende Literatur siehe Anhang

21 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/062/1706256.pdf>

22 Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2010/Handreichung-zu-sexuellen-Missbrauchsfaellen-Gewalthandlungen.pdf

23 Handlungsleitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Schulen und bezirklichem Jugendamt im Kinderschutz, www.berlin.de/imperia/md/content/sen-jugend/kinder_und_jugendschutz/handlungsleitfaden.pdf

tung ist auf alle Fälle sinnvoll, auch wenn zurzeit (Frühjahr 2012) noch nicht geklärt ist, wie der Rechtsanspruch aus dem Kinderschutzgesetz umgesetzt werden wird. Die unabhängigen Fachstellen sind mögliche Ansprechpartner und werden tun, was innerhalb ihrer Kapazitäten möglich ist.

Die Erarbeitung eines Interventionsplans

Die Erarbeitung von konkreten Interventionsplänen muss Einrichtungsleitung in die Wege leiten. Dabei sind nicht nur die gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen der Mitarbeiter_innen einzuschätzen. Deshalb sollten diese oder Vertreter_innen von ihnen so früh wie möglich in die Entwicklung einbezogen werden. Schon daraus ergibt sich, dass jede Einrichtung einen Interventionsplan entwickeln muss, der auf die eigenen Verhältnisse zugeschnitten ist. Er sollte möglichst konkret benennen, wer in welcher Situation zu informieren ist, sollte Telefonnummern für Notfälle enthalten et cetera.

Solch ein Interventionsplan nützt aber nichts, wenn er nur im Regal steht. In der Seefahrt ist es üblich, regelmäßige Seenotrettungsübungen durchzuführen – die Situation in einer Einrichtung bei einer Vermutung sexualisierter Gewalt ist eine andere. Es lohnt sich aber dennoch, einen Moment zu überlegen, was mit diesen regelmäßigen Übungen in der Seefahrt erreicht werden soll: Zum einen geht es darum, dass Handlungsabläufe eingeübt werden, und zum anderen darum, Schwachstellen rechtzeitig zu entdecken. Diese beiden Ziele lassen sich durchaus übertragen, wobei natürlich jede Einrichtung für sich klären muss, auf welche Art und Weise dies geschehen kann.

Zu den Dingen, die es zu erwerben gilt, gehört nicht nur die Kenntnis über die konkreten Verfahrenswege, sondern auch das Einüben bestimmter Fähigkeiten: Intervention erfordert einerseits ein empathisches Eingehen auf die Betroffenen, andererseits aber auch ein sachliches, ruhiges Vorgehen. Gerade dafür ist der festgelegte Interventionsplan, der einen gewissen Rückhalt bietet, wichtig. Darüber hinaus benötigen Mitarbeiter_innen aber einen Raum für Selbstreflexion, wo sie sich der Frage nähern können, wie es ihnen in den verschiedenen Situationen gehen würde. Im Idealfall ist es bei solchen Vorbereitungen möglich bestehende Ängste – zum Beispiel in Rollenspielen – abzubauen. Soweit eine solche Mitarbeiter_innenschulung nicht bereits in einer Fortbildung im

Rahmen der Prävention erfolgt ist, wird sie spätestens jetzt als Vorbereitung zur Intervention benötigt.

Kultursensibilität auch in der Intervention

Gerade im interkulturellen Bereich haben viele Mitarbeiter_innen Probleme, nicht nur wenn es um sexualisierte Gewalt geht, sondern auch schon wenn es um Sexualität überhaupt geht. Schnell lassen sie sich deshalb darauf ein, dass die Eltern nichts von der Vermutung erfahren sollen. Dies trägt aber weder zu einer erfolgreichen Intervention bei, noch entspricht es den gesetzlichen Vorgaben. Sinnvoller, als das Schweigen zu unterstützen, ist es zu lernen, wie mit Eltern aus anderen als dem eigenen Kulturkreis über das Thema geredet werden kann.

Intervention Teil 1: Aufgaben der Mitarbeiter_innen

Alle Mitarbeiter_innen egal in welcher Einrichtung, ob im Sport oder im Computerclub, ob in der Schule oder der Jugendhilfe sollten, wenn es um sexuelle Gewalt geht, von Anfang an alles sorgfältig dokumentieren. Dies dient dazu, später rekonstruieren zu können, was wann geschehen ist, und es ist unter Umständen eine wichtige Hilfe bei juristischen Auseinandersetzungen. Trennen Sie dabei sorgfältig zwischen Fakten und Schlussfolgerungen oder Vermutungen. Heben Sie diese schriftlichen Aufzeichnungen auf, auch wenn es nicht zu einem Prozess kommt.

Die ersten Schritte

Im Allgemeinen sind es einzelne Mitarbeiter_innen, die von sexueller Gewalt³⁰ erfahren oder einen Verdacht schöpfen.³¹ Der erste Schritt ist das nüchterne Abklären, worum es überhaupt geht. Hierbei ist die Einteilung, wie

30 Wir reden hier bewusst von sexueller Gewalt, denn der Fokus der Mitarbeiter_innen sollte auf der Unterstützung des Opfers der Gewalt liegen und erst in zweiter Linie darauf, ob die sexuelle Gewalt nun durch eine Grenzverletzung, einen Übergriff oder durch eine Straftat erfolgt ist. Diese genauere Abklärung und auch die Einschätzung, ob dadurch eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist eine spätere Aufgabe der Leitung.

31 In den Unterlagen des Berliner Senats wird von einem ›Verdacht‹ gesprochen, der in vier Stufen – unbegründet, vage, begründet oder erhärtet unterteilt wird. Schwierig an dem Begriff ist, dass es sich eigentlich um einen juristischen Begriff handelt, und dass die Ermittlungstätigkeit bei einem Verdacht auf strafbare Handlungen zur Aufgabe der Polizei gehört. Zur Abgrenzung wäre es wohl besser von einer ›Vermutung‹ zu sprechen. Um nicht zu viel Verwirrung zu stiften, behalten wir aber den vorgegebenen Begriff ›Verdacht‹ bei.

sie innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen wird, eine hilfreiche Orientierung.³²

1. Habe ich einen vagen Verdacht, weil ich Gerüchte gehört habe? Oder ziehe ich Schlussfolgerungen aus kleinen Grenzüberschreitungen und merkwürdigem Verhalten, das ich beobachtet habe? Gibt es eventuell Andeutungen eines Kindes oder Jugendlichen?
2. Oder habe ich einen begründeten Verdacht, weil ein Kind mir von Übergriffen erzählt?
3. Oder beobachte ich selbst sexuelle Gewalt und habe deshalb einen erhärteten Verdacht?

In den Handlungsempfehlungen der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung zum Vorgehen bei sexueller Gewalt³³ ist im Anhang darüber hinaus für die Jugendhilfe ein Reflexionsbogen enthalten. Dieser kann vor allem zur Klärung der eigenen Situation hilfreich sein, er ist kein Teil der Akten.

»Ich habe da so ein komisches Gefühl ...« – der vage Verdacht

Ein vager Verdacht ist eine schwierige Situation. Sie wollen niemand zu Unrecht beschuldigen, möchten gleichzeitig das Mädchen oder den Jungen schützen und wissen aber nicht, was Sie wahrgenommen haben. Wenn Sie eine vertrauenswürdige Kollegin (oder einen vertrauenswürdigen Kollegen) haben, die nicht in die Sache verwickelt ist, reden Sie mit ihr über Ihre Beobachtungen: Ist es ihr auch aufgefallen, dass der Praktikant beim Gute-Nacht-Geschichte vorlesen immer auf dem Bett eines Kindes sitzt? Findet sie es merkwürdig, dass einige Jungen in der Freizeit so gerne beim Hausmeister in der Privatwohnung sind? Tauschen Sie sich aus, reden Sie darüber, ob so etwas fachlich zu vertreten ist. Vereinbaren Sie bei Unsicherheiten einen Beratungstermin bei einer Fachberatungsstelle. Und informieren Sie die Leitung. Das ist kein Anschwärzen eines Kollegen oder einer Kollegin, sondern dient der Verbesserung der Fachlichkeit in der Arbeit, dem Schutz der Kinder und Ihrer Absicherung. Eventuell stellt sich einfach heraus, dass bestimmte Verhaltensweisen geklärt werden

³² Siehe Anlage 5 der »Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin«, Jugenddrundschriften 2/2009 der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung. www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz

³³ Anlage 2 der »Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin«, Jugenddrundschriften 2/2009 der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung. www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz



müssen, vielleicht haben andere auch schon ähnliche Sorgen der Leitung mitgeteilt.

»Mir wird von sexuellem Missbrauch erzählt« – der begründete Verdacht

Wenn Ihnen ein Kind oder ein_e Jugendliche_r von sexuellen Übergriffen direkt erzählt, ist die Angelegenheit wesentlich klarer. Wichtig ist hier erst einmal ruhig zuzuhören. Das Opfer hat oftmals große Schwierigkeiten überwinden müssen, bis es ihm möglich wurde, Ihnen davon zu erzählen. Wertschätzen Sie das. Der Junge oder das Mädchen wendet sich an einen Erwachsenen. Er oder sie sucht Unterstützung, Sicherheit, Ruhe und Stärke, die Erwachsene vermitteln können. Versuchen Sie genau das zu geben. Versuchen Sie zu verstehen, was das Kind erzählt, fragen Sie gegebenenfalls nach, aber ohne in Details zu gehen und zu »bohren«.

Das Kind (die Jugendliche oder der Jugendliche) hat sich an Sie gewandt, weil es Ihnen vertraut. Nehmen Sie sich die Zeit, die notwendig ist, um ein solches vertrauensvolles Gespräch in Ruhe führen zu können. Oft ist gerade das aber schwierig, weil weder die Ruhe noch die Zeit für ein solches Gespräch da ist. Machen Sie dann deutlich, dass Sie verstanden haben, dass es etwas Wichtiges zu erzählen gibt, und erklären Sie, wann Sie dafür Zeit haben. Sprechen Sie zu dem vereinbarten Zeitpunkt von sich aus das Kind an und zeigen Sie ihm so, dass Sie die Vereinbarung nicht vergessen haben.

Vergessen Sie auch nicht, das Mädchen oder den Jungen zu fragen, was er/sie sich wünscht, was jetzt passieren soll.

Sexuelle Gewalt macht die Betroffenen zu Objekten, lassen Sie das Kind spüren, dass seine Meinung gefragt ist und zählt.

Diese Art von Gesprächen ist vermutlich etwas, was alle Erzieher_innen und Pädagog_innen im Vorfeld fürchten. Viele haben Angst, Fehler zu machen und Sorge, dem nicht gewachsen zu sein. Diese Unsicherheit spüren viele Kinder oder Jugendliche und trauen sich dann nicht davon zu erzählen, was ihnen widerfahren ist. Wie oben schon erwähnt, ist vorbereitet sein etwas sehr Wichtiges. Jetzt, direkt nachdem Sie diese Broschüre gelesen haben, ist der Zeitpunkt, mit der Leitung zu reden, dass Sie eine Fortbildung zum Thema möchten. In guten Fortbildungen ist genügend Zeit, solche Gespräche in Rollenspielen zu üben.

Und am Ende des Gespräches mit dem Kind oder Jugendlichen entscheiden Sie, was als Nächstes geschehen soll. Klären Sie, ob das Opfer unmittelbar gefährdet ist und sorgen Sie für seine Sicherheit. Eine unmittelbare Konfrontation des Täters (oder der Täterin) mit den Anschuldigungen ist kontraproduktiv, unfachlich und falsch. Informieren Sie die Leitung, damit die nächsten Schritte eingeleitet werden können. Wenn zum Beispiel die Sportlehrerin, die gerade von einem Mädchen beschuldigt wurde, sie zu sexuellen Handlungen genötigt zu haben, übermorgen erneut Sportunterricht geben wird, muss sofort das Direktorium informiert werden, damit

dort darüber entschieden werden kann, wie die Sicherheit der Schülerin zu gewährleisten ist.

»Ich beobachte sexuelle Übergriffe« – der erhärtete Verdacht

Hier ist natürlich das oberste Gebot, die Situation zu beenden. Versuchen Sie dabei ruhig, aber eindeutig vorzugehen. Vermeiden Sie Formulierungen, die dem Opfer eine Mitschuld suggerieren könnten, wie: »Was macht ihr beide denn hier?« Besser ist es, den Kollegen oder die Kollegin anzusprechen: »Würden Sie bitte mal mit rauskommen.« Machen Sie dem Täter (oder der Täterin) klar, dass Sie solch ein Verhalten nicht akzeptieren und wenden Sie sich dann dem Opfer zu, um zu klären, welche Unterstützung es braucht. Sorgen Sie für seine Sicherheit und informieren Sie die Leitung.

Intervention Teil 2: Aufgaben der Leitung

Die Leitung sieht sich im Normalfall mit mehreren Aufgaben konfrontiert: Sie hat einen Schutzauftrag für die Kinder und Jugendlichen, sie hat eine Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter_innen und sie ist besorgt um das Wohl der Einrichtung. Dies erscheint oftmals als Widerspruch. Wenn eine Leitung sich aber rechtzeitig der Tatsache stellt, dass auch in ihrer Einrichtung sexuelle Übergriffe geschehen können, wenn sie dagegen ein





strukturelles Präventionskonzept und eindeutige Verfahrenswege für den Worstcase setzt, ist dies kein Widerspruch mehr. Nur in unklaren, überforderten Strukturen wird dies zu einem Problem.

Die Leitung hat für eine deutliche Trennung der verschiedenen anstehenden Aufgaben und für klare Zuständigkeiten zu sorgen:

1. Sicherung des Kindeswohls, Unterstützung des Opfers
2. Fürsorge und Unterstützung der Mitarbeiter_innen
3. Krisenmanagement für die Einrichtung

Um diesen drei Zielsetzungen gerecht zu werden, ist es notwendig, sich schon vorher Gedanken über solch eine Situation zu machen und sich fortzubilden. Eine Intervention, die improvisiert werden muss, hat ein viel größeres Risiko, zu scheitern, als eine vorbereitete. Wenn Sie als Leitung das nicht geschafft haben, holen Sie sich jetzt schnellstmöglich Unterstützung durch eine Fachberatung. Die folgenden Vorschläge können nur eine grobe Orientierung sein.

Es ist Ihre Aufgabe als Leitung, den notwendigen Prozess zu gestalten. Diese Verantwortung kann weder an das

Jugendamt, noch an eine Supervision abgegeben werden. Beides sind wichtige Kooperationspartner mit denen Entscheidungen abgesprochen werden sollten, die aber letztendlich die Leitung fällen muss.

Das Kindeswohl

Risikoabklärung

Wenn sie Berichte über sexuelle Gewalt oder über eine Vermutung auf sexuelle Gewalt erhält, gehört zu den ersten Aufgaben der Leitung die Abklärung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung aufgrund sexueller Gewalt.³⁴

³⁴ Das Vorgehen im Falle einer Kindeswohlgefährdung inklusive zahlreicher Hilfsmittel, Erfassungsbögen und Checklisten ist im Jugendrundschriften 5/2008 über verbindliche Bewertungs- und Dokumentationsverfahren bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung geregelt. Diese Anweisung für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ist auch für jene eine gute Orientierung, die zwar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, aber nicht zu diesem Bereich zählen, von Sportvereinen bis zu Kirchenchören. Das Jugendrundschriften kann unter www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz herunter geladen werden.

Bei der Kindeswohlgefährdung steht ausschließlich das Wohl des betroffenen Mädchens oder des betroffenen Jungen im Mittelpunkt. Dahinter haben andere Überlegungen zurückzutreten.

Immer, wenn sich bei dieser ersten Risikoabklärung herausstellt, dass die Vermutung nicht vollkommen unbegründet ist, sollte das Jugendamt eingeschaltet und die Fachaufsicht informiert werden. Nur wenn sich direkt herausstellt, dass der Verdacht unbegründet war, kann nach schriftlicher Dokumentation der Einschätzung und der Gründe der Vorgang abgeschlossen werden.

Sicherheit für das betroffene Kind

Die Leitung hat ferner die Pflicht, die Sicherheit des Opfers zu gewährleisten. Das beinhaltet dafür Sorge zu tragen, dass die sexuelle Gewalt nicht fortgesetzt wird.

Zu diesem Zeitpunkt kann der verdächtige Mitarbeiter (oder die verdächtige Mitarbeiterin) aber noch nicht mit der Vermutung konfrontiert werden. Es besteht sonst die Gefahr, dass er – falls die Vermutung stimmt – potentielle Zeug_innen manipuliert, das betroffene Kind unter Druck setzt oder Beweise beiseite schafft. Deshalb muss unter Umständen auch erst einmal mit ›Notlügen‹ für eine klar begrenzte Zeit Sicherheit hergestellt werden, bis das weitere Vorgehen mit dem Jugendamt abgesprochen ist.

Manchmal hilft es, sich vor Augen zu halten, dass das betroffene Kind oft schon lange mit der sexuellen Gewalt lebt und dass es jetzt wichtiger ist, sie dauerhaft, effektiv und auch zügig zu stoppen, als überstürzt, zu wenig durchdacht und wenig nachhaltig zu intervenieren. Wir sollten jedem Kind die Erfahrung ersparen, erleben zu müssen, dass es von der sexuellen Gewalt erzählt, die Erwachsenen sich furchtbar aufregen und versprechen Himmel und Hölle in Bewegung zu versetzen, aber dann im Endeffekt doch der Täter (die Täterin) triumphiert.

Sicherheit für die anderen Mädchen und Jungen

Gerade bei sexueller Gewalt in Einrichtungen haben die Täter(innen) oft mehr als nur ein Opfer. Es muss deshalb von Anfang an von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass dies der Fall ist. Deshalb stellt sich auch die Frage nach der Sicherheit der anderen Kinder oder Jugendlichen.

Information der Sorgeberechtigten

Die Information der Eltern oder anderweitigen Sorgeberechtigten ist eine Pflicht der Einrichtung (Ausnahme, die Eltern selber werden verdächtigt, an der sexualisierten Gewalt beteiligt zu sein). Wenn möglich sollte die Information der Sorgeberechtigten mit dem Jugendamt abgesprochen werden und zeitnah stattfinden. Solch ein Gespräch sollte sowohl Informationen über den Verdacht als auch über die ergriffenen Maßnahmen beinhalten. Es ist hilfreich, den Eltern eine_n Ansprechpartner_in im Jugendamt zu nennen oder beim Gespräch dabei zu haben.

Gefährdungseinschätzung und weitere Maßnahmen

Nach dem Einschalten des Jugendamtes nimmt der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD) eine Gefährdungseinschätzung vor.³⁵ Er beruft gegebenenfalls eine Fachkonferenz unter Einbeziehung der beteiligten Institutionen ein, bei der weitere Maßnahmen abgestimmt werden.³⁶

Innerhalb der Einrichtung

Innerhalb der Einrichtung hat die Leitung dafür zu sorgen, dass jedweder Tratsch unterbunden wird. Bis zur Klärung der Situation sind nur die unmittelbar Beteiligten, das heißt das betroffene Kind und die zuständigen Mitarbeiter_innen, einzubeziehen. Der oder die verdächtige Mitarbeiter_in gehört nicht dazu. Allzu oft haben Täter(innen), wenn sie vorzeitig von dem Verdacht erfahren haben, dafür gesorgt, dass das betroffene Mädchen oder der Junge ein wahres Spießrutenlaufen erleben musste. Erst wenn der Verdacht geklärt ist und die nächsten Schritte eingeleitet sind, wird im Rahmen der Aufarbeitung in der Einrichtung über das Geschehen gesprochen. Das Opfer ist dabei schon bei der Gestaltung des Rahmens dringend einzubeziehen, damit es nicht erneut zum Objekt gemacht wird, über das verfügt wird, sondern sich selbst als wichtigen Teil der Aufarbeitung erfährt.

Die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiter_innen

Zur Fürsorgepflicht der Leitung gehört zuerst, Unterstützung für die aufdeckende Kolleg_in sicherzustellen. Dies kann zusätzliche Supervision genauso wie die Übernahme

Ergänzt wird diese Rundschreiben durch ›Handlungsempfehlungen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen in Berlin‹, Jugendrundschreiben 2/2009 der Senatsverwaltung für Bildung Wissenschaft und Forschung. Dies kann ebenfalls unter www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz herunter geladen werden.

35 Zum Vorgehen des RSD siehe unter Fußnote 15.

36 Uns ist klar, dass die Erfahrungen mit den Jugendämtern keineswegs immer positiv verlaufen. Viel hängt von den konkreten Mitarbeiter_innen und den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ab. Auch deshalb ist es sinnvoll, schon vorher Kontakt zu haben und zu wissen, wer wo was macht.

der Kosten eines Anwalts als Zeugenbeistand beinhalten. Auch wenn dieses Angebot einer juristischen Unterstützung nur selten angenommen werden muss, zeigt es den Mitarbeiter_innen doch deutlich, auf welche Seite die Leitung sich stellt. Es ist auch schon vorgekommen, dass sich durch eine solche Maßnahme andere Mitarbeiter_innen ermutigt fühlen, ihre Beobachtungen ebenfalls der Leitung anzuvertrauen.

Oft wird Sorge geäußert, jemanden zu Unrecht zu verdächtigen und ihm gegenüber die Fürsorgepflicht zu vernachlässigen. Wenn dies allerdings zu einer Nichtverfolgung von Verdachtsmomenten führt, verkehrt sich der Sinn. Ein vertraulicher und sorgfältig prüfender Umgang mit einer Vermutung ist im Sinne aller Beteiligten: Das betroffene Kind wird nicht zum Gegenstand von Tratsch, die Ermittlungsbehörden haben einen guten Ansprechpartner und es gelingt leichter Straftäter dingfest zu machen, und ein eventuell zu Unrecht Beschuldigter wird nicht vorverurteilt.

Daneben benötigt aber auch das Team, in dem der Täter oder die Täterin aktiv war, Unterstützung, sobald es von dem Missbrauch erfährt. Das umfasst nicht nur eine möglichst sachliche Aufklärung. Es sollte auch Raum zur Reflexion geben, zum Beispiel mit Hilfe einer Supervision. Es hat sich leider gezeigt, dass ein Team, wenn hier nicht genügend Aufmerksamkeit und Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, Gefahr läuft, auseinanderzubrechen.

Die Fürsorgepflicht erfordert die Entwicklung von Ethikrichtlinien und Regeln im Rahmen einer strukturellen Prävention, denn nur dann haben die Mitarbeiter_innen klare Vorgaben über akzeptables und nichtakzeptables Verhalten.

Das Wohl der Einrichtung

Die Aufdeckung sexueller Gewalt stellt für jedes Team und jede Einrichtung eine Krise dar, aber diese kann immer auch zu einer Weiterentwicklung genutzt werden. Dem Wohl einer Institution oder Einrichtung ist mehr gedient, wenn die Leitung offensiv mit dem Thema sexuelle Übergriffe umgeht und präventive Maßnahmen überlegt, als wenn sie versucht, vorgefallene sexuelle Gewalt zu verschweigen, um den Ruf nicht zu gefährden.

In der Kooperation mit dem Jugendamt wird über die ersten Maßnahmen innerhalb der Einrichtung entschieden. Diese haben primär den Schutz und die Unterstüt-

zung für das Opfer im Fokus. Nur in diesem Zusammenhang wird über den Umgang mit dem Täter oder der Täterin gesprochen.

Es ist aber im Interesse jeder Einrichtung, sich hier klar und eindeutig verhalten zu können. Dabei ist die Einschätzung des RSD hilfreich, sie gibt einen Anhaltspunkt, ob es sich um eine vage, eine begründete oder eine erhärtete Vermutung auf eine Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt handelt.

Erhärteter Verdacht

Wie erwähnt liegt der Fokus bei der Kindeswohlgefährdung auf dem Wohlergehen des Kindes. Bei einem erhärteten Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch sexuelle Gewalt kann man aber im Regelfall davon ausgehen, dass sich dieser auf eine (oder mehrere) konkrete Personen bezieht. Und es geht selten um eine einfache, einmalige Grenzverletzung. Es gibt direkte Beweise wie konkrete Beobachtungen oder sehr starke indirekte Beweise, dass es zu massiven Übergriffen und Straftaten gekommen ist. Deshalb ist in diesem Fall eine sofortige Trennung von dem oder der Mitarbeiter_in sinnvoll, auch wenn es nicht zu einer Strafanzeige kommen sollte. Hier bewährt es sich, wenn im Arbeitsvertrag eine angemessene Nähe-Distanz-Regulierung gefordert wird und deshalb ein Verstoß dagegen geahndet werden kann. Wenn eine Strafanzeige beabsichtigt ist, muss nicht das Ergebnis der Verhandlung abgewartet werden, es gibt auch die Möglichkeit einer Verdachtskündigung.

Eine Verdachtskündigung kann dann ausgesprochen werden, »wenn sich starke Verdachtsmomente auf objektive Tatsachen gründen und die Verdachtsmomente geeignet sind, das für die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses erforderliche Vertrauen zu zerstören«³⁷. Natürlich ist das Vertrauen zerstört, wenn die Leitung den Verdacht haben muss, dass ein oder eine Kolleg_in sexuelle Gewalt gegen Kinder begeht. Für eine Verdachtskündigung ist es nicht notwendig, auf ein Gerichtsurteil zu warten. Im Gegenteil: Ein unnötig langer Zeitraum zwischen Bekanntwerden des Fehlverhaltens und einer Verdachtskündigung kann so ausgelegt werden, dass das Vertrauensverhältnis wohl doch nicht zerstört war. Auf alle Fälle ist hier die Beratung durch einen Fachanwalt sinnvoll. Auch dieses Vorgehen sollte mit dem Jugendamt abgestimmt werden, denn Vorrang muss der Schutz des Opfers haben, deshalb ist oftmals eine Beurlaubung bis zum Inkrafttreten der Kündigung sinnvoll.

³⁷ <http://de.wikipedia.org/wiki/Verdachtskündigung> Zugriff 30.4.2010

Nur wenn es keine Möglichkeit zu einer Kündigung gibt oder erst noch das Ergebnis eines Strafverfahrens abgewartet werden muss, ist es sinnvoll, den Täter (oder die Täterin) auf einen Arbeitsplatz zu versetzen, wo er oder sie keinen Zugriff mehr auf Kinder und Jugendliche hat, egal ob Mädchen oder Jungen.

Die Möglichkeit einer Anzeige sollte immer mit dem Opfer und dem Jugendamt abgestimmt werden.

Begründeter Verdacht

Unterhalb der Schwelle des erhärteten Verdachtes liegt der begründete Verdacht (s.o.). Er richtet sich meist gegen konkrete Personen. Aber es kann natürlich auch sein, dass ein Junge oder Mädchen zwar davon erzählt, dass es sexueller Gewalt ausgesetzt ist, aber den oder die Täter_in nicht benennen will. Wenn die belastete Person bekannt ist, muss sehr sorgfältig unter Hinzuziehung eines Fachanwaltes abgewogen werden: Wie stehen die Chancen bei einer Verdachtskündigung? Welche Möglichkeiten gäbe es mit Abmahnungen, Dienstanweisungen und enger Kontrolle zukünftige Gewalt zu unterbinden? (Sie stehen meist sehr schlecht, da keine 24-Stunden-Kontrolle möglich ist.) Muss eventuell zu der Notlösung einer Versetzung gegriffen werden? All dies wird sehr stark davon abhängen, wie klar der Verdacht sich gegen diese Person richtet.

Vager Verdacht

Generell lässt sich sagen, dass bei einem vagen Verdacht noch nicht klar ist, ob es sich bei der verdächtigten Person um einen Täter (eine Täterin) handelt. Wenn sich allerdings das Verhalten an dieser Person festmachen lässt (und nicht nur ein unspezifischer allgemeiner Verdacht besteht) liegt in den meisten Fällen ein Verhalten vor, welches als unfachlich bezeichnet werden kann. Die Auseinandersetzung muss dann genau auf dieser Ebene geführt werden. Das reicht von einer klärenden Aussprache mit dem unmittelbaren Vorgesetzten bis zu einer Dienstanweisung, die klar und eindeutig bestimmte Verhaltensweisen untersagt.

Eingreifen nicht erst bei erhärtetem Verdacht auf Straftaten

Wie in den vorherigen Teilen der Broschüre bereits deutlich geworden sein sollte, ist es notwendig, nicht erst dann einzugreifen, wenn Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vermutet werden. Sexuelle Grenzverletzungen oder ein respektloser, missachtender und sexualisierter Umgang in einer Einrichtung sind nicht nur Alarmzeichen, dass eventuell mehr bisher nicht Aufgedecktes stattfinden kann, sondern bilden oftmals eine Grundlage, auf der sexuelle Übergriffe und Straftaten vorkommen. Ein frühzeitiges pädagogisches Eingreifen kann viel verhindern.



Die Information der Aufsicht/des Trägers

Je nach Tätigkeitsfeld der Einrichtung ist diese unterschiedlich in übergeordnete Strukturen eingebunden. Daraus ergeben sich verschiedene Verpflichtungen. In der Kinder- und Jugendhilfe ist es zum Beispiel sehr ratsam, die Betriebsaufsicht frühzeitig über die Ereignisse und auch die ergriffenen Maßnahmen zu informieren, denn die Erlaubnis zum Betrieb der Einrichtung erfordert, dass »das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist«³⁸. Aber auch ohne solche Pflichten ist es hilfreich, zum Schutz der Einrichtung frühzeitig Träger und Fachaufsicht zu informieren. Das Risiko, dass diese über Verdachtsmomente auf sexualisierte Gewalt aus der Zeitung erfahren, wird dann größer, wenn die Leitung aus falsch verstandener Sorge versucht, einen Verdacht zu vertuschen und keine offensive Bearbeitung betreibt. Darauf reagieren sowohl Aufsicht als auch Träger zu Recht empfindlich. Wer frühzeitig auch über eingeleitete Maßnahmen informiert, erfährt hingegen meistens Rückendeckung und oft Unterstützung.

Die Aufarbeitung

Nachdem der Täter oder die Täterin aus der Einrichtung entfernt worden ist, steht innerhalb der Einrichtung eine gründliche Aufarbeitung des Geschehenen an. Diese muss sämtliche Ebenen umfassen: Die Kinder- oder Jugendgruppe, die Elterngruppe, die Mitarbeiter_innen, die Leitung und gegebenenfalls den Träger. Dabei ist – wie erwähnt – wichtig, die betroffenen Mädchen oder Jungen schon bei der Rahmensetzung einzubeziehen.

Im Mittelpunkt der Aufarbeitung stehen die Täterstrategien. Die konkrete Missbrauchshandlung wird deutlich benannt, aber nicht im Detail geschildert. Zielsetzung der Aufarbeitung ist, dass alle informiert sind, die Möglichkeit haben, sich zu äußern, und dass gemeinsam nach Möglichkeiten gesucht wird, eine Wiederholung zu verhindern. Gerade am letzten Punkt ist die Sichtweise der Betroffenen und der anderen Kinder oder Jugendlichen unverzichtbar, denn sie wissen am besten um die Lücken, die es in jeder Einrichtung gibt.

Für eine solche Aufarbeitung benötigen die verantwortlichen Mitarbeiter_innen entsprechende Unterstützung, die zum Beispiel durch eine Supervision oder die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle erfolgen kann. Ergebnis dieser Aufarbeitung sollte wenn möglich sein,

- dass das Opfer das Gefühl hat, in der Gruppe und der Einrichtung ein geschätzter und willkommener Teil zu sein und einen Platz zu haben,
- dass alle Kinder und Jugendlichen wissen, welche Rechte sie haben, an wen sie sich im Falle von Verletzungen ihrer Rechte wenden können und welche Hilfe sie dann erwarten können,
- dass die Eltern das Vertrauen in die Einrichtung wiedererlangt haben,
- dass die Mitarbeiter_innen gestärkt aus der Krise hervorgehen und
- dass die Einrichtung für die Zukunft besser aufgestellt ist.

38 §45 SGB VIII


```

graph TD
    Start([Was liegt vor?]) --> V1["(Vager) Verdacht  
Merkwürdiges  
Verhalten"]
    Start --> E1["Erhärteter Verdacht  
Beobachter  
Missbrauch"]
    
    V1 --> B1["Ruhe bewahren  
Reflexionsbogen  
nutzen"]
    B1 --> C1["Evtl. mit KollegIn  
u. / o. Fachberatung  
austauschen"]
    
    E1 --> B2["Begründeter Verdacht  
Bericht des Opfers"]
    B2 --> C2["Ruhig & zugewandt  
zuhören / ohne „Bohren“  
nachfragen"]
    C2 --> D1["Raum, Zeit und Unterstützung für das Opfer  
sicherstellen  
Vorläufige Sicherheit des Opfers gewährleisten"]
    
    E1 --> B3["Ggf. ruhig, aber zügig  
den Missbrauch  
stoppen"]
    B3 --> D1
    
    D1 --> E2["Leitung einschalten"]
    C1 --> E2
    
    E2 --> F1["Kindeswohl"]
    E2 --> F2["Wohl der Institution"]
    E2 --> F3["Fürsorgepflicht"]
    
    F1 --> D2{"Risiko-  
abklärung m.  
Erfassungsbogen  
+ Fachkraft"}
    D2 --> V2["Unbegründeter  
Verdacht"]
    D2 --> V3["Vager, begründeter o.  
erwiesener Verdacht"]
    
    V2 --> C3["Dokumentation  
aufheben!"]
    
    V3 --> D3{"Jugendamt  
einschalten"}
    V3 --> D4{"Fachaufsicht  
informieren"}
    
    F2 --> D5["Für aufdeckende  
MitarbeiterIn:  
Supervision,  
ggf. Rechtsbeistand"]
    
    F3 --> D6["Für belastete  
MitarbeiterIn:  
keine Gerüchte,  
saubere Aufklärung"]
    
    F1 --> D7{"Vager  
Verdacht"}
    D7 --> D8{"RSD macht  
Gefährdungs-  
einschätzung"}
    D8 --> V4["Begründeter  
Verdacht"]
    D8 --> V5["Erwiesener  
Verdacht"]
    
    V4 --> C4["Räumliche Trennung von Opfer und Täter,  
um Sicherheit des Opfers zu gewährleisten"]
    
    V5 --> C4
    
    C4 --> C5["Weitere Maßnahmen werden über die vom RSD einberufene  
Fachkonferenz unter Hinzuziehung von Fachkräften koordiniert"]
    
    C5 --> F1
    C5 --> F2
    C5 --> F3
    
    F2 --> D9{"Was liegt  
vor?"}
    D9 --> V6["Vager Verdacht"]
    D9 --> V7["Begründeter  
Verdacht"]
    D9 --> V8["Erwiesener  
Verdacht"]
    
    V6 --> C6["Fachliche  
Klärung,  
Dienstankündigung"]
    
    V7 --> C7["Verdachts-  
kündigung /  
Beurlaubung"]
    
    V8 --> C8["Kündigung /  
Beurlaubung"]
    V8 --> C9["Anzeige"]
    
    C6 --> E3["Aufarbeitung in Einrichtung:  
Opfer einbeziehen, andere NutzerInnen informieren, Team stützen, Prävention verbessern"]
    C7 --> E3
    C8 --> E3
    C9 --> E3
    
    F3 --> D10["Für Team:  
sachliche Information  
Supervision"]
    D10 --> C5
  
```


Weiterführende Literatur

Bange, Dirk (2002): Intervention, die Regeln der Kunst. In: Handwörterbuch Sexueller Missbrauch. Göttingen: Hogrefe Verlag

Bange, Dirk & Deegener, Günther (1996): Sexueller Missbrauch an Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen (1996): Das Tabu im Tabu. Sexualisierte Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Diakonieverbund Schweicheln e.V.(2004): Handlungsorientierungen für die Praxis zum grenzwahrenden Umgang mit Mädchen und Jungen und zu sicherem Handeln in Fällen von (massivem) Fehlverhalten. Hiddenhausen: Eigenverlag.

Eberhard, Bernd & Enders, Ursula (2007): Grenzen achten. Köln: Zartbitter Verlag.

Enders, Ursula (2002): Das geplante Verbrechen, Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Institutionen. Köln: Zartbitter Verlag.

Enders, Ursula (2012): Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Köln: Verlag Kiepenheuer und Witsch.

Enders, Ursula & Eberhard, Bernd (o.J.): Prävention von sexuellem Missbrauch in Institutionen. www.zartbitter.de

Enders, Ursula (2004a): Traumatisierte Institutionen. Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. www.zartbitter.de

Enders, Ursula (2004b): Wenn die Kollegin missbraucht. Die Strategien der Täterinnen. In: Prävention. Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch. 2004: Heft 2, S. 24–26.

Fastie, Friesa (2004): Vom Tabu zur Professionalität. Grundsätzliche Aspekte von Fehlverhalten – Herausforderungen für Führungskräfte. In: AFET Bundesverband für Erziehungshilfe: AFET-Veröffentlichung Nr. 63/2004, Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen. Umgang mit Fehlverhalten von Fachkräften in Einrichtungen der Erziehungshilfe. Hannover: Eigenverlag.

Fegert, Jörg M. & Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2006): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen - Prävention und Intervention - ein Werkbuch. 2. aktualisierte Auflage 2006. Weinheim und München: Juventa Verlag

Fegert, J., Jeschke, K., Thomas H. & Lehmkuhl, U.(2006): Sexuelle Selbstbestimmung und sexuelle Gewalt. Ein Modellprojekt in Wohneinrichtungen für junge Menschen mit geistiger Behinderung. Weinheim: Juventa.

Freund, U. & Riedel-Breidenstein, D. (2006): Sexuelle Übergriffe unter Kindern. Handbuch zur Prävention und Intervention. Köln: Mebes & Noack.

Kroll S., Meyerhoff F. & Sell M. (Hrsg.) (2003): Sichere Orte für Kinder – Handlungsmodell zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor pädophilen Übergriffen in Offenen Freizeiteinrichtungen - Praxis und Forschungsprojekt. Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.

Larondelle, Katharina (2009): Fehlverhalten. In: Wildwasser Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.(Hrsg.): 25 Jahre sexueller Missbrauch als Thema in der Öffentlichkeit – immer noch aktuell? Berlin: Eigenverlag.

Maywald, Jörg (2012): Kinder haben Rechte! Kinderrechte kennen – umsetzen – wahren. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

Wolff, Mechthild (2005): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. In: Beck, Christoph Th. & Krause, Dieter (Hrsg.): Sexueller Missbrauch. Lengerich, Berlin, Bremen, S. 50–63.

Deutsches Jugend Institut, Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (Hrsg.) (2007): IzKK Nachrichten 1/2007, Schwerpunkt: Sexualisierte Gewalt durch Professionelle in Institutionen. München: Eigenverlag. Erhältlich unter: www.dji.de/bibs/IzKK-Nachrichten1-07.pdf

Senatsverwaltung Wirtschaft, Arbeit und Frauen (2004): Scheinbar nirgendwo und doch überall. Dokumentation der Fachtagung ›Sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen mit Behinderungen‹.

Universität Bielefeld (Projektleitung/Koordination) (2011): Dr. Monika Schröttle, Prof. Dr. Claudia Hornberg, Dr. Sandra Glammeier (wiss. Mitarbeiterin): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen in Deutschland.

Zum Thema Partizipation: www.diebeteiligung.de

Materialen des Berliner Senats: www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz

Artikel von Zartbitter: www.zartbitter.de

Autor_innen

Iris Hölling (M.A. Philosophie, Anglistik, Romanistik, Organisationsberaterin und Mediatorin) ist seit 2002 Geschäftsführerin von Wildwasser Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V. Wildwasser e.V. arbeitet seit 1982 gegen sexuelle Gewalt an Mädchen: Neben Fachberatungsstellen für Mädchen, die sexuelle Gewalt erfahren haben, unterstützende Personen und Professionelle und der Frauenselbsthilfe und Beratung bietet Wildwasser e.V. stationäre und ambulante Mädchenspezifische, interkulturelle Jugendhilfeangebote an und betreibt Kriseneinrichtungen für Mädchen und Frauen. Beratung und Fortbildung für Organisationen sind einer ihrer Schwerpunkte.

www.wildwasser-berlin.de

Kontakt: geschaeftsfuehrung@wildwasser-berlin.de

Dagmar Riedel-Breidenstein (Dipl. Soziologin) ist Leiterin und Mitbegründerin von Strohalm e.V. Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen in Berlin. Sie koordiniert HEROES und VESSNA, die beiden interkulturellen Projekte von Strohalm e.V. Ihre Arbeitsschwerpunkte sind neben dem Präventionsprogramm die Themen »sexuelle Übergriffe unter Kindern« und interkulturelle Präventionarbeit. Sie hat zahlreiche Bücher und Artikel dazu veröffentlicht.

www.strohalm-ev.de

Kontakt: info@strohalm-ev.de

Thomas Schlingmann ist Mitbegründer der Berliner Anlaufstelle Tauwetter für Männer, die als Junge sexuell missbraucht wurden. Er ist dort seit 15 Jahren als Traumafachberater tätig und hat in dieser Zeit diverse Fachartikel und Buchbeiträge zum Thema veröffentlicht. Er war Mitglied im Beirat bei der Unabhängigen Beauftragten zur Aufklärung von sexuellem Kindesmissbrauch der Bundesregierung. Sein Tätigkeitsschwerpunkt liegt auf der Geschlechtsspezifik männlicher Opfer und den Bewältigungsstrategien bis ins Erwachsenenalter.

www.tauwetter.de

Kontakt: mail@tauwetter.de

Impressum

Herausgeber

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband
Landesverband Berlin e.V.
Brandenburgische Str. 80
10713 Berlin
Tel. 030 – 86001-0
Fax 030 – 86001-110
info@paritaet-berlin.de
www.paritaet-berlin.de

Vorsitzende

Prof. Barbara John

Geschäftsführer

Oswald Menninger
Elke Krüger (stv.)

Autor_innen

Iris Hölling
Dagmar Riedel-Breidenstein
Thomas Schlingmann

Verantwortlich

Evelyn Selinger
Referat Familie, Frauen, Mädchen
Tel 030 86001-176
selinger@paritaet-berlin.de

Andreas Schulz
Referat Jugendhilfe
Tel. 030 86001-162
schulz@paritaet-berlin.de

Redaktion

Rita Schmid, Martin Thoma

Illustrationen

Ka Schmitz
www.ka-comix.de

Gestaltung

www.polyform-net.de

Druck

schöne drucksachen GmbH

4. komplett überarbeitete Auflage
3000 Exemplare

Berlin, Oktober 2012



Iris Hölling Dagmar Riedel-Breidenstein Thomas Schlingmann

